

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Klein gegen die Slowakei _____ 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neue britische
Steueranreize für die Filmproduktion genehmigt _____ 3

Europäische Kommission:
Deutscher Filmförderfonds genehmigt _____ 3

Europäische Kommission:
Untersuchung der von Frankreich
beabsichtigten Steuergutschrift
für die Entwicklung von Videospielen _____ 4

NATIONAL

BE–Belgien: CSA verurteilt TVi _____ 4

BG–Bulgarien:
Neue Stufe bei der Lizenzvergabe
für Hörfunk und Fernsehen _____ 5

DE–Deutschland:
Werbeverbot für Glücksspiele _____ 5

Änderung des Telekommunikationsgesetzes
beschlossen _____ 6

„Stalking“ wird zum Straftatbestand _____ 6

Tabakwerbeverbot durch Bundestag beschlossen _____ 6

Rundfunkgebührenpflicht
für neuartige Empfangsgeräte tritt in Kraft _____ 7

Bundesnetzagentur prüft Bewerber
für BWA-Frequenzen _____ 7

Sender einigen sich auf einheitliche EPGs _____ 7

ProSiebenSat.1 gibt Verschlüsselungspläne
nach Entscheidung des Bundeskartellamtes auf _____ 8

Selbstverpflichtungserklärungen
von ARD und ZDF _____ 8

FR–Frankreich: Private Bilder
ohne Genehmigung in einen Film eingefügt _____ 9

Werbeplakat und Beleidigung
der katholischen Religionsgemeinschaft _____ 9

Senat verabschiedet Gesetzentwurf
über das Fernsehen der Zukunft _____ 10

GB–Vereinigtes Königreich:

Regulierer erlaubt Sponsoring
privater Fernseh- und Hörfunkkanäle _____ 10

Regulierer will Junkfood-Werbung in Sendungen
verbieten, die besonders Kinder ansprechen _____ 11

HU–Ungarn: Strategiekonsultation
für Digitalumstellung beendet _____ 11

KZ–Kasachstan: Vorschriften für die Vergabe
von Rundfunklizenzen gebilligt _____ 12

LV–Lettland: Verfassungsgericht bestätigt
Unabhängigkeit des Nationalen Rundfunkrats _____ 13

NL–Niederlande:
Neuer Rechtsrahmen für Nebenaufgaben
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter _____ 13

NO–Norwegen: Vorgelegtes Kulturgesetz
und möglicher verfassungsrechtlicher
Schutz für Kulturangelegenheiten _____ 14

PT–Portugal:
EUR 100 Millionen für Audiovisionsfonds _____ 15

Neuer Entwurf zum Fernsehgesetz
in Vorbereitung _____ 15

Nur Sportveranstaltungen
als bedeutende Ereignisse eingestuft _____ 15

RO–Rumänien:
CNA empfiehlt intensivere Behandlung
europäischer Themen in den Medien _____ 16

RU–Russische Föderation:
Wahlkampfgeln geändert _____ 16

Teil vier des Zivilgesetzbuches
vor der Verabschiedung _____ 17

SE–Schweden:
Fernsehunternehmen erwerben
Musikverlagsrechte nicht auf unlautere Weise _____ 17

Änderungen des Gesetzes
über personenbezogene Daten _____ 18

SI–Slowenien:
Auswirkungen des neuen Mediengesetzes
auf Programminhaltsbeschränkungen _____ 18

SK–Slowakei: Gesetz über Digitalrundfunk _____ 19

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ 20

KALENDER _____ 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Klein gegen die Slowakei

Im März 1997 veröffentlichte das slowakische Wochenmagazin *Domino Efekt* einen Artikel des Journalisten und Filmkritikers Martin Klein. In seinem Artikel kritisierte Klein den slowakischen Erzbischof Ján Sokol, der sich im Fernsehen dafür ausgesprochen hatte, die Distribution des Films „Larry Flint – Die nackte Wahrheit“ zu unterbinden und die Filmplakate abzuhängen. Der Artikel enthielt umgangssprachliche Begriffe und versteckte Andeutungen mit indirekt vulgären und sexuellen Konnotationen, Anspielungen auf eine angebliche Zusammenarbeit des Erzbischofs mit der Geheimpolizei des früheren kommunistischen Regimes und eine Aufforderung an die Mitglieder der katholischen Kirche, aus dieser auszutreten.

Zwei Vereinigungen reichten Beschwerde ein, und Klein wurde strafrechtlich verfolgt. Der Journalist wurde wegen der öffentlichen Diffamierung einer Gruppe von Einwohnern der Republik aufgrund ihres Glaubens verurteilt. Für diese Straftat wurde er in Anwendung von Art. 198 des slowakischen Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von EUR 375 verurteilt. Das Regionalgericht Košice beurteilte den betroffenen Artikel als vulgär, verspottend und beleidigend und daher als nicht schutzfähig nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es befand, der Inhalt von Kleins Artikel habe die per Verfassung garantierten Rechte einer Gruppe von Anhängern des katholischen Glaubens verletzt.

Im Gegensatz zum slowakischen Gericht war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht überzeugt, dass der Beschwerdeführer einen Teil der Bevölkerung aufgrund ihres katholischen Glaubens in Misskredit gebracht und herabgesetzt habe. Der mit Kraftausdrücken gespickte Negativkommentar des Beschwerdeführers richte sich ausschließlich an den Erzbischof, einen hohen Vertreter der katholischen Kirche in der Slowakei. Die Tatsache, dass Mitglieder der katholischen Kirche an der Kritik des Beschwerdeführers am Erzbischof und an der Aussage, dass er nicht verstehe, warum anständige Katholiken nicht aus der katholischen Kirche austräten, Anstoß genommen haben, brachte diesen Standpunkt nicht ins Wanken. Der Gerichtshof akzeptiert das Argument des Beschwerde-

buchs zu einer Geldstrafe von EUR 375 verurteilt. Das Regionalgericht Košice beurteilte den betroffenen Artikel als vulgär, verspottend und beleidigend und daher als nicht schutzfähig nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es befand, der Inhalt von Kleins Artikel habe die per Verfassung garantierten Rechte einer Gruppe von Anhängern des katholischen Glaubens verletzt.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IVI_R) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IVI_R) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

führers, dass der Artikel weder das Recht der Gläubigen beeinträchtigt, sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, noch den Inhalt ihres religiösen Glaubens diskreditiere. In Anbetracht der Tatsache, dass der Artikel ausschließlich die Person des Erzbischofs kritisiere, sei eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Diffamierung des Glaubens anderer unter den besonderen Umständen des Falls als solche unangemessen.

Aus diesen Gründen, und trotz des vulgären Tons

des Artikels, ließ der Gerichtshof nicht gelten, dass der Beschwerdeführer durch Veröffentlichung seines Artikels das Recht anderer auf Religionsfreiheit beeinträchtigt habe, und wertete die verhängte Strafe als nicht gerechtfertigt. Das Beschneiden seines Rechts auf freie Meinungsäußerung habe weder einem dringenden gesellschaftlichen Anliegen entsprochen, noch sei es mit Blick auf das begründete Ziel verhältnismäßig. Der Gerichtshof urteilte einstimmig, dass der Eingriff in des Beschwerdeführers Recht auf Meinungsfreiheit nicht als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewertet werden könne und dass eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Flämische
Medienregulierungsstelle

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache Klein gegen Slowakei, Antrag Nr. 72208/01 vom 31. Oktober 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neue britische Steueranreize für die Filmproduktion genehmigt

Ein neues System von Steuererleichterungen auf Basis des sogenannten Kulturtests wurde vom britischen Finanzminister in dessen Haushaltsrede angekündigt und vom Parlament im April 2006 verabschiedet (siehe IRIS 2006-2: 13).

In der Form, die vom Parlament verabschiedet und der Europäischen Kommission im Dezember 2005 zur Überprüfung auf Konformität mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vorgelegt worden war, fiel der Kulturtest jedoch auf europäischer Ebene durch.

Daraufhin erarbeitete die britische Regierung gemeinsam mit der Kommission einen geänderten Test. Dieser wurde nun am 22. November 2006 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Genehmigung gilt bis zum 31. März 2012 und stützt sich auf die Kriterien, die in der Mitteilung der Kommission über Kinofilme

und andere audiovisuelle Werke von 2001 (in der Fassung von 2004) festgelegt sind. Da die Geltungsdauer dieser Mitteilung am 30. Juni 2007 abläuft, hat sich Großbritannien dazu verpflichtet, jegliche Änderungen vorzunehmen, die aufgrund neuer EU-Bestimmungen notwendig werden sollten.

Im neu gefassten Kulturtest wurde

- die Bewertung des Abschnitts „kultureller Inhalt“ von 4 auf 16 Punkte erhöht,
- die Bewertung des Abschnitts „kulturelle Zentren“ von 15 auf 3 Punkte reduziert und
- die Bewertung des Abschnitts „kulturellen Praktiker“ von 13 auf 8 Punkte reduziert.

Ein neues Kriterium ist zudem der „kulturelle Beitrag“ (der mit 4 Punkten bewertet wird).

Insgesamt muss ein Film 16 von 31 Punkten erreichen, wobei folgende „Goldene-Punkte-Regelung“ gilt: Ein Film, der alle 15 Punkte erreicht, die in den Abschnitten C, D und A4 möglich sind, aber weniger als 2 Punkte in Abschnitt A1 und weniger als 2 Punkte in Abschnitt A2, muss zusätzlich die Punkte in Abschnitt A3 erzielen, um den Kulturtest zu bestehen. Erreicht ein Film 2 Punkte in Abschnitt A1 oder 2 Punkte in Abschnitt A2, so benötigt er keine weiteren Punkte aus Abschnitt A3, um den Test zu bestehen.

Im nächsten Schritt muss das Ministerium für Kultur, Medien und Sport dem Parlament den Entwurf für eine Änderungsverordnung zu dem Kulturtest in Anhang 1 des Filmgesetzes von 1985 vorlegen. Sie wird festlegen, dass der neue Test „für Filme gilt, bei denen die Hauptdreharbeiten am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen“. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **Pressemitteilung 147/06 des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport, „British Film Test Gets Green Light“ (Grünes Licht für britischen Filmtest), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10506>

● **Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport, „Revised cultural test for British film“ (Geänderter Kulturtest für den britischen Film), 22. November 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10507>

EN

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt neue britische Regelung zur Gewährung von Steueranreizen für die Filmproduktion“, Pressemitteilung vom 22. November 2006, IP/06/1611, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10510>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Deutscher Filmförderfonds genehmigt

Die Europäische Kommission hat den neuen Deutschen Filmförderfonds auf Grundlage der Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen genehmigt. Die Kommission hat die Beihilferegelung auf Grundlage ihrer Mitteilung zu Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken aus dem Jahr 2001 geprüft (siehe IRIS 2001-9: 6). Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Die deutsche Bundesregierung hatte im Sommer dieses Jahres Verbesserungen der Rahmenbedingungen für

die deutsche Filmwirtschaft beschlossen (siehe IRIS 2006-8: 12) und eine Expertengruppe mit der Erarbeitung von Eckpunkten für die Vergabekriterien zum neuen Produktionskostenerstattungsmodell beauftragt. Nachdem die Eckpunkte bereits im Oktober vorgestellt wurden, wurde nunmehr auch die vorläufige Richtlinie der neuen Maßnahme durch das Kulturstaatsministerium und die Filmförderungsanstalt (FFA) veröffentlicht.

Gefördert werden nach dem neuen Modell Spielfilme mit Gesamtherstellungskosten von mindestens EUR 1 Mio. sowie Dokumentar- und Animationsfilme (mit Mindestherstellungskosten von EUR 200.000 bzw.

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

EUR 3 Mio.), die mit einer jeweils festgelegten Mindestzahl an Kopien für das Kino bestimmt sind. Die Filmzulage entspricht pro Film 16 % bis 20 % der in Deutschland ausgegebenen Produktionskosten, dem sog. *German Spend*, bis zu einer Maximalhöhe von EUR 4 Mio. (auf Antrag bis zu einer Höchstsumme von EUR 10 Mio.).

Die Eckpunkte sehen eine Reihe von Bewilligungsvoraussetzungen vor, die an den Antragsteller, die Produktion sowie den Film selbst anknüpfen. Antragsberechtigt sind danach lediglich Filmhersteller, die

● „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt neuen Deutschen Filmförderfonds“, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2006, IP/06/1873, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10544>

EN-FR-DE

● Richtlinienentwurf des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10530>

● Eckpunktepapier des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 16. Oktober 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10484>

DE

Europäische Kommission: Untersuchung der von Frankreich beabsichtigten Steuerentschuldung für die Entwicklung von Videospiele

Die französischen Behörden unterrichteten die Kommission über eine geplante Steuerbegünstigung für in Frankreich niedergelassene Entwicklungsstudios von Videospiele. Um für die Steuerentschuldung infrage zu kommen, deren Höhe bis zu 20 % der Entwicklungskosten abdecken kann, müssen die Videospiele bestimmten Auflagen gerecht werden: Es muss sich dabei entweder um eine Adaptation eines vorhandenen Werks des europäischen Kulturerbes handeln, oder sie müssen einer Prüfung hinsichtlich Qualität, Originalität der Idee und Beitragsgehalt zum Ausdruck der kulturellen Vielfalt und des europäischen Schaffens auf dem

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfen: Kommission prüft die von Frankreich beabsichtigte Steuerentschuldung für die Entwicklung von Videospiele“, Pressemitteilung vom 22. November 2006, IP/06/1602, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10536>

DE-FR-EN

NATIONAL

BE – CSA verurteilt TVi

Seit dem 1. Januar 2006 sind RTL-TVI, Club RTL und Plug TV keine Fernsehdienste der Französischen Gemeinschaft mehr: So lautet zumindest die These der belgischen Aktiengesellschaft TVi, die bis zum 31. Dezember 2005 Veranstalter dieser Programme war. Die redaktionelle Verantwortung für diese drei Programme, so TVi, gehe nunmehr auf die Muttergesellschaft luxemburgischen Rechts über, die CLT-UFA, die auf der Grundlage luxemburgischer Konzessionen arbeitet (siehe IRIS 2006-3: 10).

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) der Französischen Gemeinschaft scheint von dieser Argumentation nicht überzeugt und verurteilte TVi am 28. November 2006 zu einer Geld-

strafe in Höhe von EUR 500.000 wegen nicht genehmigter Ausstrahlung der Programme RTL-TVI und Club RTL. Der CSA vertritt insbesondere die Auffassung, dass „(...) es sehr wohl die in Brüssel ansässige Gesellschaft TVi ist, die nach dem Recht der Französischen Gemeinschaft alle Kriterien eines Programmveranstalters erfüllt. Die Mehrzahl der wesentlichen Funktionen mit redaktioneller Verantwortung wird immer noch in den Räumlichkeiten der TVi AG in Brüssel ausgeübt; dazu gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Programmleitung, die Chefredaktion und die tagtäglichen Entscheidungen mit Blick auf die Programmgestaltung ...“.

Die Geldstrafe über EUR 500.000, die höchste je vom CSA verhängt, wird mit einer dreimonatigen Frist verhängt, während derer die Gesellschaft TVi „angesichts der enormen rechtlichen Komplexität der Angelegen-

heit der Videospiele genügen. Diese beiden Kriterien sollen sicherstellen, dass nur Videospiele ausgewählt werden, bei denen es sich um Kulturprodukte handelt.

Die Kommission meldete Zweifel bezüglich der Auswahlkriterien für beihilfefähige Videospiele an. Sie hat Bedenken, dass eine breite Auslegung der Kriterien die Grenze zwischen Videospiele mit kulturellem Inhalt und solchen ohne Kulturgehalt verwischen könnte. Im derzeitigen Stadium lässt sich beispielsweise nicht ausschließen, dass die Regelung auch auf Simulations-Videospiele oder Videospiele über Autorennen angewandt werden kann. Die Wettbewerbskommissarin warnte davor, dass eine solche Regelung nur echten Kulturprojekten zugute kommen und „nicht als industriepolitisches Instrument zur Förderung der Videospiele-Industrie“ genutzt werden dürfe.

Mit der eingehenden Untersuchung will die Kommission ermitteln, ob die Maßnahme tatsächlich nur Produkten mit kulturellem Inhalt zugute kommt und ob sie nicht zu unverhältnismäßig starken Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gemeinsamen Markt führt. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

heit“ die Möglichkeit hat, ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, indem sie einen formgemäßen Antrag auf Sendegenehmigung stellt. Die Verantwortlichen von TVi haben jedoch gleich angekündigt, dass sie nicht die Absicht hätten, diesbezügliche Schritte zu unternehmen. Vielmehr seien sie entschlossen, den belgischen *Conseil d'Etat* (Staatsrat) als Revisionsinstanz zwecks Annullierung des Beschlusses des CSA anzurufen: Die Angelegenheit nimmt somit eine Wendung, die an den Fall RTL 4 und RTL 5 in den Niederlanden erinnert.

● Entscheidung des CSA vom 29. November 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10527>

FR

BG – Neue Stufe bei der Lizenzvergabe für Hörfunk und Fernsehen

Anfang 2007 werden neue Ausschreibungen für regionales terrestrisches Analogfernsehen aufgelegt – zwei in Plovdiv (Januar 2007), drei in Varna (Januar 2007) und drei in Sofia (Februar 2007) –, die den Verfahren folgen, die bereits am 11. Mai 2006 vom Rat für elektronische Medien für 22 regionale Hörfunksender eröffnet wurden und bis Ende Dezember abgeschlossen sein sollten.

Die Verfahren sind Folge einer neuen Strategie zur Entwicklung der Hörfunk- und Fernsehaktivität durch terrestrischen Rundfunk, die Anfang 2006 in Kraft trat. Die Änderung des *Sakon sa Radioto i Televisata* (bulgarisches Hörfunk- und Fernsehgesetz) 2002 (siehe IRIS 2002-2: 3) ermächtigte den Rat für elektronische Medien (*Swjet sa elektronni Medii* – CEM) zur Lizenzvergabe nach der Verabschiedung einer Strategie durch das Parlament. Der CEM und die Regulierungskommission für Kommunikation hatten drei Monate nach den Änderungen am Hörfunk- und Fernsehgesetz bereits einen Entwurf vorbereitet, die Verabschiedung durch das Parlament erfolgte jedoch erst im September 2005 nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission, die deren Vertreter auf einer Sitzung mit dem bulgarischen Parlament im September 2005 ausgesprochen hatten.

Rajna Nikolowa
Rat für elektronische
Medien, Sofia

Bei Plug TV, dem dritten französischsprachigen belgischen Sender der RTL-Gruppe, sieht die Sachlage etwas anders aus. Die Gesellschaft TVi hatte angekündigt, dass sie ab dem 1. Januar 2006 auf eine vom CSA am 28. Januar 2004 erteilte Sendegenehmigung verzichte. Der CSA ging jedoch davon aus, TVi könne nicht vor Ablauf der normalen Frist von seiner Genehmigung Abstand nehmen, da diese Lizenz bereits genutzt worden sei: In einem Entscheid vom 20. September 2006 stellte der CSA somit fest, dass die Gesellschaft belgischen Rechts weiterhin Programmveranstalter von Plug TV ist, und verurteilte selbige zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 5.000 wegen Verletzung diverser Bestimmungen im Werbebereich. ■

Aufgrund der neuen Strategie haben nun viele Fernseh- und auch Hörfunkveranstalter ihre Anträge auf neue Lizenzen eingereicht. Auf der Basis dieser Anträge legte die Regulierungskommission für Kommunikation dem CEM Informationen über verfügbare Frequenzen vor, woraufhin der CEM eine spezielle Regelung zur Durchführung des Lizenzausschreibungsverfahrens verabschiedete. Dieser Regelung liegen folgende Prinzipien zugrunde:

1. Alle Hörfunk- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme des nationalen bulgarischen Fernsehens und des nationalen bulgarischen Hörfunks dürfen sich an der Ausschreibung beteiligen.
2. Die Grundsätze der Öffentlichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit sind einzuhalten.
3. Alle Bieter müssen die gleichen Rechte haben, Vergünstigungen für einzelne Bieter sind nicht gestattet.
4. Die Ausschreibungsunterlagen werden vertraulich behandelt.
5. Keine Interessenkonflikte.
6. Das Ausschreibungsverfahren ist in einem strikten Zeitrahmen durchzuführen.

Darüber hinaus erließ der CEM Kriterien zur Lizenzvergabe wie Organisationsstrukturen, Erfahrung, Finanz- und Technikpläne, die bewertet und nach einer 100-Punkte-Skala gewichtet werden. ■

DE – Werbeverbot für Glücksspiele

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf ihrer Konferenz vom 18. bis 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont auf die Fortsetzung des staatlichen Wettmonopols geeinigt.

Als Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz ist Niedersachsen beauftragt, zusammen mit den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine Anhörung zum erarbeiteten Entwurf des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen durchzuführen. Eine der wesentlichen Neuerungen ist das Verbot der Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen,

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entwurf zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 25. Oktober 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10492>

● Pressemitteilung des VPRT vom 12. Oktober 2006 zum Konzessionsmodell, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10493>

DE

Internet sowie über Telefon. Die Möglichkeit einer Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung ist für Veranstaltungen vorgesehen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird. Dies wird für die Ziehung der Lottozahlen oder Lotterien wie „Aktion Mensch“ oder „Die Goldene Eins“ anzunehmen sein.

Der neue Staatsvertrag soll mit einer Laufzeit von vier Jahren voraussichtlich 2008 in Kraft treten.

Zuvor hatte der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT e. V.) zusammen mit dem Arbeitskreis Wetten am 12. Oktober 2006 in Berlin die Ergebnisse einer Studie zur Konzessionierung von Sportwetten vorgestellt und erneut einen dringlichen Appell an Bund und Länder gerichtet, den Entwurf des Lotteriestaatsvertrages zu überdenken und in wesentlichen Teilen zu überarbeiten. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Konzessionsmodell sowohl für Bund und Länder als auch für Unternehmen nur Vorteile hätte. ■

DE – Änderung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Der Deutsche Bundestag hat am 30. November 2006 eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), das im Jahre 2004 erlassen wurde (siehe IRIS 2004-6: 9), beschlossen. Eine besonders umstrittene Neuerung betrifft die gesetzlichen Vorgaben, mit welcher Eingriffsintensität durch die sektorspezifische Regulierung auf das Entstehen „neuer Märkte“ eingegangen werden soll (siehe IRIS 2006-3: 12). Seit Monaten hatte das für Informationsgesellschaft und Medien zuständige Mitglied der Europäischen Kommission die deutsche Regierung davor gewarnt, sogenannte „Regulierungsferien“ für marktmächtige Unternehmen vorzusehen, sollten diese mit innovativen Angeboten neue Sektoren erschließen. Hierin liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinienpakets über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, das die EG im Jahre

● **Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, 14. September 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10548>

DE

DE – „Stalking“ wird zum Straftatbestand

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Am 30. November 2006 hat der Bundestag eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) beschlossen. Ihr zufolge ist in Zukunft das unbefugte, beharrliche Nachstellen einer anderen Person mit Strafe bedroht, sofern dadurch deren Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt wird, § 241b StGB.

In Bezug auf die Medien, die in ihrer Betätigung durch Art. 5 des Grundgesetzes (GG) nicht nur hinsichtlich der Berichterstattung selbst, sondern auch bei der Informationsbeschaffung geschützt sind, warf die geplante Bestimmung einige Fragen auf. Durch verschiedene Tatbestandsmerkmale wird den vorgebrachten Bedenken nunmehr, ausweislich der Gesetzesbegründung, Rechnung getragen. Durch das Merkmal „unbefugt“ werden beispielsweise Verhaltensweisen von Journalisten, die von Art. 5 GG gedeckt sind, vom Tatbestand ausgenommen. Ähnliches soll insofern gelten,

● **Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (... StrÄndG), 8. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10486>

● **Plenarprotokoll 16/70 der 70. Bundestagsitzung vom 30. November 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10538>

DE

DE – Tabakwerbeverbot durch Bundestag beschlossen

Am 9. November 2006 hat der Bundestag das Verbot der Tabakwerbung beschlossen. Mit dem entsprechenden Gesetz soll die Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in anderen Medien als dem Fernsehen umgesetzt werden. Mit dem neuen Gesetz wird damit zukünftig Tabakwerbung nicht mehr nur in Fernsehen und Hörfunk, sondern auch in Zeitungen, Zeitschriften und im Inter-

net 2002 erlassen hatte.

Das TKG sieht mit dem nun eingefügten § 9a vor, dass „neue Märkte“ grundsätzlich nicht der Regulierung unterliegen sollen. Nur wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass bei fehlender staatlicher Kontrolle „die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird“, soll die Bundesnetzagentur, die nationale Regulierungsbehörde, einschreiten. Sie hat dabei „insbesondere das Ziel der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung von Innovationen“ zu berücksichtigen.

Gegen die geplante Gesetzesänderung regte sich allerdings Widerstand im Bundesrat, so dass unklar war, ob dieser am 17. Dezember 2006 dem Gesetz zustimmen oder aber ein gemeinsamer Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag mit dem Vorhaben befasst werden würde.

Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission tatsächlich ihre Ankündigung wahr machen wird, gegen diese Neuregelung im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens vorzugehen. ■

als bestimmte Tätigkeiten, wie das wiederholte Kontaktieren von Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind bzw. werden sollen, presserechtlich zulässig sein können; hier wäre dann das Merkmal „beharrlich“ zu verneinen. Über das Merkmal „unzumutbar“ soll eine Interessenabwägung, insbesondere eine Abgrenzung der Freiheitssphären von Opfer und „Täter“ vorgenommen werden. Nach der Begründung zu diesem Änderungsgesetz sind „in diesem Sinne deshalb journalistische Anstrengungen wie der Versuch, durch mehrere unmittelbare oder mittelbare Kontaktaufnahmen Informationen von Privaten zu erhalten“, geschützt. Auf der anderen Seite seien auch das Privatleben und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von den Medien zu beachten. In den meisten Fällen würden investigative journalistische Verhaltensweisen schon von vornherein nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Betroffenen in dem oben genannten Sinne führen. Sollten danach überhaupt noch solche Verhaltensweisen den Tatbestand der Norm erfüllen, sei im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit die Schwere der Beeinträchtigung mit dem von dem Journalisten oder der Journalistin verfolgten Interesse abzuwägen.

Das Gesetz wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. ■

net verboten sein. Auch als Sponsoren unterliegen Tabakproduzenten zukünftig Restriktionen.

Deutschland hatte die Richtlinie trotz der bis zum 31. Juli 2005 laufenden Umsetzungsfrist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt, vielmehr wegen behaupteter Kompetenzverletzungen vor dem EuGH geklagt (siehe IRIS 2005-7: 10). Mit den am 13. Juni 2006 veröffentlichten Schlussanträgen empfahl der Generalanwalt jedoch eine Abweisung der Klage (siehe IRIS 2006-7: 4). Noch vor der eigentlichen Entscheidung des

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Gerichts beschloss auch die Europäische Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Richtlinie einzuleiten (siehe IRIS 2006-3: 8 und IRIS 2006-10: 8). Offenbar diesem Druck beugte sich nun die Mehrheit des Bundestages.

● **Plenarprotokoll der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10488>

DE

DE – Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Empfangsgeräte tritt in Kraft

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 19. Oktober 2006 beschlossen, die Befreiung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte (z. B. internetfähiger PCs) von der Gebührenpflicht, wie bereits im 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 2003 vorgesehen, zum 1. Januar 2007 auslaufen zu lassen (siehe IRIS 2006-9: 8). Allerdings wird für derartige moderne (Multifunktions-)Geräte, die (auch) zum Empfang von Rundfunkprogrammen geeignet sind, die sog. Zweitgeräteregelung gelten, die eine weitere Gebühr ausschließt, sofern bereits ein anderes Gerät der Gebührenpflicht unterliegt. Die näheren Modalitäten, unter denen diese Befreiung gelten wird, sind in Anbetracht der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in Privathaushalten, Einrichtungen von Selbstständigen und Unternehmen sehr komplex. Jedenfalls haben die Ministerpräsidenten aber den Vorschlag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgegriffen, lediglich die Grundgebühr, die

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE – Bundesnetzagentur prüft Bewerber für BWA-Frequenzen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft derzeit Bewerber für Frequenzen des drahtlosen breitbandigen Netzzugangs, sogenannte BWA-Frequenzen (Broadband Wireless Access). Diese können etwa dem Zugang zum Internet dienen. Verwendet werden dafür Funktechnologien wie WiMAX (WiMAX-Forum) oder HiperMAN (ETSI).

Am 26. September 2006 hatte die Präsidentenkammer der BNetzA die Entscheidung getroffen, die Frequenzen im Rahmen eines zentralen Versteigerungsverfahrens nach § 61 Abs. 4 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu vergeben.

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der BNetzA vom 10. November 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10494>

● **Entscheidung der BNetzA ist abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10495>

DE

DE – Sender einigen sich auf einheitliche EPGs

In einer am 23. Oktober 2006 veröffentlichten gemeinsamen Erklärung der öffentlich-rechtlichen Fern-

Der Bundesrat befasste sich am 15. Dezember mit dem Gesetzesbeschluss. Seine Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben ist nicht erforderlich, er könnte jedoch Einspruch einlegen. Die Empfehlung des federführenden Ausschuss im Bundesrat geht aber dahin, keinen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses zu stellen, mit dem ein Einspruchsverfahren eingeleitet werden müsste. ■

derzeit einem Betrag von EUR 5,52 entspricht, auf die neuen Geräte anzuwenden; hier liegt die Überlegung zugrunde, dass mangels umfassender Verbreitung von Fernsehprogrammen über die neuen Medien der Ansatz der Fernsehgebühr nicht angemessen erschien.

Damit endet ein Moratorium, das bereits im Jahre 2000 durch § 5a des RGebStV i. d. F. des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrags angelegt und in Folge verlängert worden war. Die Regelung wurde insbesondere vonseiten der Wirtschaft heftig kritisiert; auch ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden.

Die zuletzt mit erheblicher Vehemenz geführte Diskussion über die Erstreckung der Gebührenpflicht auf neuartige Empfangsgeräte hat auch dazu geführt, dass die Ministerpräsidenten einen Prüfauftrag an die Rundfunkkommission der Länder formuliert haben, andere Anknüpfungspunkte als das Bereithalten eines Empfangsgeräts zur Grundlage der Gebührenpflicht zu machen; im Gespräch sind hier haushalts- bzw. personenbezogene Tatbestände. ■

Die Berechtigung zur Teilnahme am Versteigerungsverfahren für vier Frequenzpakete im Bereich zwischen 3400 und 3600 MHz ist nicht an fachliche und sachliche Mindestvoraussetzungen geknüpft. Der räumliche Markt für die Frequenzen des drahtlosen breitbandigen Netzzugangs wurde in 28 Regionen aufgeteilt, die zusammen das gesamte Gebiet der BRD abdecken. Anträge für mehrere Regionen bis hin zu einer bundesweiten Abdeckung sind möglich. Jedes Unternehmen kann in einer Region jedoch nur einmal zugelassen werden; dies gilt auch für Unternehmenskonsortien.

Die Möglichkeit, bis zum 8. November 2006 Frequenzen zu beantragen, nahmen sechs Unternehmen wahr. Drei Bewerber beabsichtigen, drahtlose Breitbandanschlüsse in der gesamten Bundesrepublik Deutschland anzubieten, weitere drei planen die regionale Vermarktung von Breitbandanschlüssen und haben die Zulassung für die entsprechenden Regionen beantragt.

Die Versteigerung der Frequenzen soll noch im Dezember 2006 stattfinden. ■

sehanstalten ARD und ZDF mit dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT e. V.) haben sich private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter auf gemeinsame Grundanforderungen für diskriminie-

Jochen Fuchs
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Gemeinsame Erklärung von ARD/ZDF und VPRT, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10487>

DE

DE – ProSiebenSat.1 gibt Verschlüsselungspläne nach Entscheidung des Bundeskartellamtes auf

ProSiebenSat.1 Media AG hatte ursprünglich die Absicht, gemeinsam mit der Sendergruppe RTL und dem Satellitenbetreiber SES Astra digitales grundverschlüsseltes Fernsehen auf der Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsmodells einzuführen. Der Satellitenbetreiber SES Astra plant den Aufbau einer neuen digitalen Plattform (unter dem Namen Entavio) für die deutschen Fernsehsender. Über diese Plattform können dann Anbieter ihre TV-Kanäle verschlüsseln. Der Zuschauer soll eine Gebühr von derzeit kommunizierten EUR 3,50 monatlich zahlen, um die dann codierten Sendungen freischalten zu können.

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 5. Dezember 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10489>

DE

DE – Selbstverpflichtungserklärungen von ARD und ZDF

Gemäß § 11 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages der Länder sind ARD und ZDF, die nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, verpflichtet, alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit und die Ausfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags in der vergangenen Periode sowie über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungserklärung) zu veröffentlichen. Diese Selbstverpflichtungserklärung dient der Konkretisierung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Einhaltung der Selbstverpflichtung von den internen Kontrollgremien der Rundfunkanstalten überprüft.

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Bericht der ARD über die Erfüllung ihres Auftrags sowie die Quantität und Qualität ihrer Angebote 2005-2006 und Leitlinien und Programmschwerpunkte 2007-2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10490>

• **Programmperspektiven des ZDF 2007-2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10491>

DE

sowie an Netz- und Plattformbetreiber im Kabel- und Satellitenbereich, die anhand von EPGs die Navigation durch digitale Programmangebote anbieten. Die erklärten Standards hinsichtlich Funktionalität, Angebotsdarstellung und Benutzerfreundlichkeit sollen den Umgang mit der wachsenden Anzahl digital zur Verfügung stehender Programmangebote erleichtern. Die Darstellung soll werbefrei und neutral erfolgen und zur Vermeidung von Diskriminierungen keine Listung einzelner Angebote oder Anbieter enthalten. ■

Geschäftsmodells an, worauf ProSiebenSat.1 das infrage stehende Vorhaben aufgegeben hat, wie es dem Bundeskartellamt in einem Schreiben mitteilte. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist mit der Aufgabe des Modells durch eine der beiden Sendergruppen der Koordinierungsverdacht entfallen, sodass das Verfahren gegen RTL und ProSiebenSat.1 eingestellt werden könne. Es würde jedoch bei einem Wiederaufgreifen des Geschäftsmodells fortgeführt werden.

Das zweite kartellrechtliche Verfahren bezüglich der technischen Spezifikationen der Entavio-Plattform ist weiterhin bei dem Bundeskartellamt anhängig.

SES Astra und RTL halten Pressemeldungen zufolge an dem Modell fest. Jeder Sender könne entscheiden, ob er bei Entavio mitmache. Unterdessen hat sich ProSieben gemäß Pressemeldungen nicht generell gegen eine Grundverschlüsselung als solche ausgesprochen; man habe nur das vom Bundeskartellamt geprüfte Projekt aufgegeben. Noch nicht entschieden sei aber, ob ProSiebenSat.1 ihre Sender künftig verschlüsselt ausstrahlen will oder nicht und ob die Sender mittelfristig noch gratis von Satellitenzuschauern empfangen werden können. ■

Die Selbstverpflichtungen beschreiben detailliert, wie die Sender ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag sowohl in Bezug auf den Inhalt der Programme (gegliedert z. B. in die Sparten Information, Kultur, Bildung, Kinder, Unterhaltung) als auch im Hinblick auf die Verbreitung der Programme im digitalen Zeitalter (digitale Perspektiven, Online- und Mediendienste etc.) erfüllen wollen. Darüber hinaus enthalten die Leitlinien weitere Selbstverpflichtungen in Bezug auf barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen und – vor dem Hintergrund der Schleicherbeffäre der ARD in der Vergangenheit – die Trennung von Werbung und Programm. Beide Sender betonen, dass auch in Zukunft der Informationsanteil in ihren Programmen dominieren soll und dass kulturelle Sendungen programmliches Leitbild sein sollen. ■

FR – Private Bilder ohne Genehmigung in einen Film eingefügt

Die Grenze zwischen Fiktion und Realität ist zuweilen sehr schmal und damit Anlass zahlreicher Streitverfahren. Nach Problemen mit der Realisierung und Ausstrahlung von Doku-Fiktionen (siehe IRIS 2006-3: 13 und IRIS 2006-10: 12) musste sich das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Paris diesmal mit der Frage nach dem Einfügen „privater“ Bilder in einen Spielfilm beschäftigen. Im Streit gegenüber standen sich die Produzenten und Filmverleiher des erfolgreichen Films „Comme t’y es belle“ (herausgekommen im Mai, mit mehr als einer Million Besuchern) und eine Zuschauerin, die zu ihrer großen Überraschung beim Kinobesuch feststellte, dass Bilder ihrer eigenen Hochzeit ohne ihr Einverständnis in den Film im Rahmen einer Szene, in der ein auf Hochzeiten spezialisierter Filmemacher seine Dienstleistungen anpreist, eingefügt worden waren.

Das von der Zuschauerin angerufene TGI verwies darauf, dass das Recht am eigenen Bild auf die Person bezogen sei. Somit spiele es keine Rolle, dass der Ehemann der Betroffenen seine grundsätzliche Zustimmung zur Ausstrahlung eines Auszugs seines Hochzeitsfilms gegeben habe. Seine Ehefrau habe zu keinem Zeitpunkt, auch nicht stillschweigend, ihr Einverständnis zu einer

Amélie Blocman
Légipresse

● TGI von Paris (1. Kammer, 1. Abteilung), 29. November 2006, Stéphanie Hattab, verheiratete Levy u. a. gegen SARL Liaison cinématographique u. a.

FR

FR – Werbeplakat und Beleidigung der katholischen Religionsgemeinschaft

Am 14. November 2004 erließ der *Cour de cassation* (Kassationshof) ein bemerkenswertes Urteil, in dem es um einen Streit um ein Werbeplakat ging, auf dem ein von Leonardo da Vincis Gemälde „Das letzte Abendmahl“ (und von „The Da Vinci Code – Sakrileg“) inspiriertes Foto abgebildet war, mit dem Reklame für eine Bekleidungsmarke gemacht wurde. Im Unterschied zum Gemälde waren die Figuren auf diesem Foto Frauen, die die entsprechende Markenkleidung trugen, und ein Mann mit nacktem Rücken. Das Plakat hatte eine Größe von 400 m² und hing anlässlich des Starts der Frühjahrs- und Sommerkollektion der Bekleidungsmarke einen Monat lang an der Fassade eines Pariser Gebäudes. Ein von der französischen Bischofskonferenz gegründeter Verband hielt diese Werbung für eine Beleidigung der katholischen Religionsgemeinschaft und damit für eine eindeutig unerlaubte Störung und ersuchte einen zum Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzes bestellten Richter um das Verbot dieses Plakats. Der Richter sowie das Berufungsgericht von Paris gaben dem Gesuch statt und untersagten unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von EUR 100.000 das Aushängen der Fotografie an allen Orten und auf allen Trägern. In Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes von 1881 ist jegliche Beleidigung aufgrund der Zugehörigkeit einer Gruppe von Personen zu einer bestimmten Religion untersagt. Gemäß Art. 29 Abs. 2 desselben Gesetzes gilt als Beleidigung „eine Schmähung, ein „beschimpfender und verunglimpfender Ausdruck“. Die beiden Rechtsprechungen erfolgten somit

derartigen Verwendung gegeben, und dieses könne auch nicht aus der Zustimmung des Ehemannes abgeleitet werden. Es handle sich um eine Verletzung der Privatsphäre, da es um ein sehr persönliches Ereignis, nämlich um eine Hochzeit, gehe; die Klägerin habe somit einen ideellen Schaden erlitten, so die Richter. Angesichts der Kürze der strittigen ausgestrahlten Sequenz (20 Sekunden) wurden der Klägerin EUR 10.000 an Schadenersatzleistungen (anstelle eingeforderte EUR 200.000) gewährt. Die Richter ordneten zudem unter Androhung eines Bußgeldes in Höhe von EUR 20.000 bei Nichtbefolgen die Rücknahme des Films aus dem Filmverleih an, damit die strittigen Bilder aus dem Film herausgeschnitten werden können. Die Produktionsgesellschaft des eingefügten Hochzeitsfilms, die für die Herausgabe und Auswahl der strittigen Bilder eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 3.500 erhalten hatte, muss dem Produzenten des Films die Übernahme sämtlicher Bußgelder gewährleisten. Das Gericht vertritt die Auffassung, die Gesellschaft habe notwendigerweise die Verpflichtung, sich der Zustimmung beider Eheleute zu versichern, was sie aber nicht getan hatte: Mit dieser Fahrlässigkeit trage sie allein die Verantwortung. Das Urteil erfolgte weniger als eine Woche vor Erscheinen der DVD zum Film und scheint auf den Filmverleiher, der auf das Urteil nicht reagierte, keinen sonderlichen Eindruck gemacht zu haben. Die verurteilten Beklagten sind in Berufung gegangen... die Angelegenheit geht also weiter. ■

auf dem Feld des komplexen Begriffs der „Verunglimpfung“. In den Urteilen wurde nicht das künstlerische oder ästhetische Anliegen des Werbebildes in Frage gestellt, doch handle es sich um eine Wiedergabe des Abendmahls Jesu Christi, eines grundlegenden Ereignisses des Christentums, das wesentlicher Bestandteil des katholischen Glaubens sei. Für die Patritracher ging es bei der Werbedarstellung alleinig darum, den Betrachter der derart entstellten Abendmahlsszene zu schockieren, indem einigen Personen auf der bewusst provozierenden Darstellung in zweideutiger Haltung zugunsten der über dem Bild angegebenen Handelsmarke verliehen wurde. Letztendlich wurde das strittige Werbeplakat als Verfälschung eines grundlegenden Aktes des christlichen Glaubens mit einem reißerischen Element der Nacktheit eingestuft, das das geheiligte Wesens des Abendmahl-Momentes missachte. Damit wurde dem Verband in seiner Einschätzung Recht gegeben, es handle sich um eine schwerwiegende Beleidigung der religiösen Empfindungen und des katholischen Glaubens. Nicht zum ersten Mal sah sich der zum einstweiligen Rechtsschutz bestellte Richter mit einer Verletzung der Empfindungen schockierter Christen in Angelegenheiten konfrontiert, die diese als Missbrauch der Meinungsfreiheit einstufen (siehe IRIS 2002-3: 12 bezüglich des Plakats zum Film „Amen“ – dt. Titel: „Der Stellvertreter“).

Sowohl die Liga der Menschenrechte als auch die Werbegesellschaft legten Beschwerde ein. Mit ihrem Urteil vom 14. November hob die 1. Zivilkammer des Kassationshofes das Urteil des Berufungsgerichtes mit der für das oberste Gericht typisch knapp gehaltenen

Amélie Blocman
Légipresse

● **Cour de cassation, 1^{re} civ. (Kassationshof, 1. Zivilkammer), 14. November 2006, Société Gip und Ligue française pour la défense des droits de l'homme et du citoyen**
FR

Begründung auf, die alleinige Parodie der Form, in der das Abendmahl dargestellt sei, habe weder den Zweck verfolgt, die gläubigen Katholiken zu verunglimpfen, noch diese in ihrer Glaubenshaltung zu verletzen. Das

Berufungsgericht habe somit gegen die Art. 29 Abs. 2 und 33 Abs. 3 des oben genannten Gesetzes vom 29. Juli 1881 verstoßen, ebenso wie gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da das strittige Plakat keine Beleidigung oder einen persönlichen und direkten Angriff auf eine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit darstelle. ■

FR – Senat verabschiedet Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft

Am 22. November 2006 hat der Senat den Gesetzentwurf über das Fernsehen der Zukunft verabschiedet. Im Entwurf sind das endgültige Abschalten der analogen Übertragung für den 30. November 2011 sowie der Start des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) und des Fernsehens mit Mobilempfang (DVB-M) vorgesehen (siehe IRIS 2006-9: 9). Trotz Protesten der neuen digitalen Sender erhalten die etablierten Sender (TF1, Canal+ und M6) einen „Bonus“-Kanal, der ihnen als Schadensausgleich für die stufenweise Abschaltung des analogen Fernsehens gewährt wird. Ihre Sendelizenz wird darüber hinaus automatisch um fünf Jahre verlängert. Im Gegenzug dürfen die zusätzlichen Sender erst ab dem 30. November 2011 gestartet werden und haben sich dabei an spezielle Verpflichtungen im Bereich der Ausstrahlung und Produktion von Film und Audiovision aus Frankreich oder Europa zu halten, um damit das Angebot des DVB-T zu bereichern. Zudem hat der Senat jegliche Bevorzugung bei der Auswahl der Betreiber von DVB-M-Diensten untersagt; Frequenzen, die nach Abschaltung der analogen Ausstrahlung frei werden, sind außerdem „mehrheitlich dem audiovisuellen Sektor zuzuordnen“. Im Übrigen wurde eine *Commission du dividende numérique* (Kommission der digitalen Dividende) eingerichtet, im Rahmen derer das Parlament bei der erneuten Vergabe der frei gewordenen Frequenzen, über die der Premierminister Entscheidungsbefugnis hat, mit einbezogen werden soll. Dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) wurde im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben die

Amélie Blocman
Légipresse

● **Projet de loi relatif à la modernisation de la diffusion audiovisuelle et à la télévision du futur (Gesetzentwurf zur Modernisierung der audiovisuellen Ausstrahlung und zum Fernsehen der Zukunft), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10537>**
FR

Frage der Nummerierung der Sender zugeteilt. Das DVB-T wurde auch für die lokalen Sender geöffnet. Einstimmig nahm der Senat zudem eine Änderung an, mit der eine neue Definition für das „audiovisuelle Werk“ eingeführt wird. Der Text berührt nicht die Ausstrahlungsverpflichtungen der Sender, sondern will vielmehr Letzteren die Produktion eines bedeutenden Anteils an Fiktion, Animation, schöpferischer Dokumentation und Aufzeichnungen bzw. Einspielungen von Live-Aufführungen auferlegen. Der Begriff „bedeutender Anteil“ soll später per Verordnung präzisiert werden. Der CSA war dabei, seinen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, mit dem die Verordnung vom 17. Januar 1990 zur Definition des audiovisuellen Werkes („Sendungen, die nicht einem der folgenden Genres angehören: Spielfilme, Nachrichten- und Informationssendungen, Unterhaltungs- und Quizsendungen sowie andere Sendungen, die keine Fiktion sind und weitgehend im Studio gedreht wurden, Sportübertragungen, Werbespots, Teleshopping, Eigenwerbung und Teletext-Dienste“) überarbeitet werden sollte, um die unerwünschte Effekte zu korrigieren (siehe IRIS 2004-7: 11). Der Präsident des CSA, Dominique Baudis, erklärte, es sei schwierig für die Aufsichtsbehörde, in die Arbeiten des Parlaments „einzugreifen“, und sie wolle nicht „in Konkurrenz mit dem Gesetzgeber geraten“.

Michèle Reiser, CSA-Mitglied und Vorsitzende der Arbeitsgruppe zu dieser Frage, bedauerte ihrerseits, die (verabschiedete) Änderung führe dazu, dass es eine Definition für die Produktionsquoten und eine andere für die Ausstrahlungsquoten gebe. Reiser wurde im Übrigen einige Tage später ihrer Aufgabe enthoben, weil sie ihrer Zurückhaltungspflicht nicht nachgekommen war ... Der Gesetzentwurf soll angesichts der erklärten Dringlichkeit bereits Ende Januar in der Nationalversammlung diskutiert werden (lediglich eine Lesung in jeder Kammer), da sonst die Gefahr bestehe, dass sich eine „digitale Kluft bilde“, so der Minister. ■

GB – Regulierer erlaubt Sponsoring privater Fernseh- und Hörfunkkanäle

Das Sponsoring von Sendungen ist in Großbritannien seit 15 Jahren erlaubt, das Sponsoring von Kanälen jedoch bislang nicht. Doch nun hat die Regulierungsbehörde Ofcom mitgeteilt, dass sie nach ausführlicher Beratung beschlossen hat, das Sponsoring privater Fernsehkanäle und Radiostationen durch eine Änderung ihres *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) zuzulassen.

Zum Erhalt der redaktionellen Integrität und zum Schutz der Kinder bleiben jedoch wichtige Sicherungsmechanismen bestehen. Ursprünglich hatte Ofcom vorgeschlagen, dass Kanäle, die nicht sponserbare Sendun-

gen (Nachrichten und Sendungen zum Zeitgeschehen) zeigen, auch selbst nicht gesponsert werden können. Nach der Beratung wurde dies dahingehend geändert, dass jeder Kanal gesponsert werden kann, solange der Anteil der nicht sponserbaren Sendungen begrenzt ist. Somit ist es möglich, Kanäle zu sponsern, die kurze stündliche Nachrichtensendungen bringen. Ebenso sind bestimmte Produktkategorien vom Sponsoring für bestimmte Arten von Sendungen ausgeschlossen: Alkoholmarken dürfen keine Kindersendungen sponsern, und Glücksspielfirmen dürfen keine Sendungen sponsern, die sich an Zuschauer unter 18 Jahre richten. Auch diesbezüglich erlauben die neuen Bestimmungen nur das Sponsoring von Kanälen, die lediglich einen

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

begrenzten Anteil an nicht sponserbaren Inhalten aufweisen (sodass eine Alkoholfirma keinen Kinderkanal sponsern darf), und es muss klare Sponsoring-Aussagen geben, die nicht suggerieren, dass unter die Sponsoring-Vereinbarung auch Inhalte fallen, die nicht gesponsert werden dürfen. Hinweise auf den Kanal-sponsor dürfen nicht im Umfeld von nicht sponserbaren Sendungen erscheinen und nicht suggerieren, dass diese Sendungen unter das Sponsoring fallen.

● Ofcom-Pressemitteilung vom 25. Oktober 2006, „Sponsorship of Commercial Television and Radio Channels“ (Sponsoring von privaten Fernseh- und Hörfunkkanälen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10511>

EN

GB – Regulierer will Junkfood-Werbung in Sendungen verbieten, die besonders Kinder ansprechen

Im Dezember 2003 bat der britische Innenminister die Regulierungsbehörde Ofcom, über Vorschläge zur Verschärfung der Bestimmungen über Nahrungsmittel- und Getränkewerbung für Kinder nachzudenken. Nach umfangreichen Untersuchungen und Beratungen gelangte Ofcom nun zu der umstrittenen Entscheidung, jegliche Werbung für Produkte mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt im Umfeld von Sendungen zu verbieten, die besonders Kinder unter 16 Jahre ansprechen, und zwar unabhängig von der Sendezeit und auf allen Kanälen.

Dies umfasst ein vollständiges Verbot solcher Werbung im Umfeld aller Kindersendungen und auf speziellen Kinderkanälen sowie in Jugend- und Erwachsenensendungen, die einen signifikant überdurchschnittlichen Anteil an Zuschauern unter 16 Jahren haben. Zu dieser letzten Kategorie gehören auch einige spezielle Musiksendungen und allgemeine Unterhaltungssendungen. Neben diesen generellen Verboten sollen neue Vorschriften zum Inhalt von Sendungen eingeführt werden, die sich an Grundschulkinder (Kinder unter elf Jahren) richten. Hier werden in der Werbung für stark fett-, salz- oder zuckerhaltige Nahrungs-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Pressemitteilung der Ofcom vom 17. November 2006, „New Restrictions on the Television Advertising of Food and Drink Products to Children“ (Neue Beschränkungen für Fernsehwerbung für Nahrungsmittel- und Getränkeprodukte für Kinder), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10512>

EN

HU – Strategiekonsultation für Digitalumstellung beendet

Mitte November schloss das *Miniszterelnöki Hivatal* (Amt des Premierministers) die öffentliche Konsultation zur nationalen ungarischen Strategie für die Digitalumstellung. Die Strategie selbst wurde Anfang Oktober (siehe IRIS 2006-10: 14) veröffentlicht, und gleichzeitig wurden Betroffene aufgerufen, ihre schriftlichen Kommentare einzureichen. Als Teil des Konsultationsprozesses wurde darüber hinaus eine entsprechende öffentliche Anhörung organisiert.

Während der Konsultationsphase gingen im Amt des Premierministers 61 schriftliche Beiträge mit einem Gesamtumfang von 476 Seiten ein. Fast alle wichtigen

Weitere Sicherungsmechanismen sehen vor, dass die Zuschauer auf die Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden müssen und dass die Hinweise auf den Sponsor vom gesamten sonstigen redaktionellen und werblichen Inhalt abgegrenzt sein müssen. Die Präsenz des Sponsors in einem Kanal darf nicht übermäßig auffällig sein, und die Rundfunkveranstalter dürfen einen Kanal nicht nach seinem Sponsor benennen. Ein Unternehmen mit einer Marke, die in einem anderen Bereich bekannt ist (zum Beispiel ein Fußballverein), kann jedoch, wie bisher, selbst eine Rundfunklizenz mit redaktioneller Verantwortung für alle Sendungen erhalten. Ofcom wird weitere Erläuterungen für die Rundfunkveranstalter veröffentlichen. ■

mittel auch der Einsatz von Prominenten und Lizenzfiguren (zum Beispiel Comicfiguren), Werbeaktionen, zum Beispiel Geschenke, sowie gesundheits- und ernährungsbezogene Behauptungen verboten. Alle Einschränkungen sollen gleichermaßen auch für das Produktsponsoring gelten und für alle Fernsehveranstalter verbindlich sein, die mit einer Lizenz von Ofcom arbeiten und ihren Sitz in Großbritannien haben, also auch für internationale Fernsehveranstalter, die von Großbritannien aus für Zuschauer im Ausland senden.

Welche Nahrungsmittel unter das Verbot fallen sollen, wird anhand des Programms zur Erstellung von Nährstoffprofilen festgelegt, das von der britischen Lebensmittelbehörde *Food Standards Agency* entwickelt wurde. Hinsichtlich der Ausweitung der Bestimmungen auf Kinder unter 16 Jahren wird noch eine weitere kurze Beratung stattfinden, da sich die ursprünglichen Vorschläge nur auf Kinder unter neun Jahren bezogen hatten. Die Bestimmungen sollen bis Ende Januar 2007 in Kraft treten, wobei laufende Werbekampagnen noch bis Ende Juni 2007 fortgesetzt werden dürfen. Für spezielle Kinderkanäle, die im Vergleich zu anderen Kanälen größere Schwierigkeiten haben dürften, Ersatz für ihre Einnahmen aus der Nahrungsmittel- und Getränkewerbung zu finden, soll es eine Übergangszeit von 24 Monaten geben, die bis Ende 2008 läuft. Ofcom schätzt, dass die öffentlich-rechtlichen Sender infolge der neuen Beschränkungen bis zu 0,7 % ihres Gesamtumsatzes einbüßen könnten, kinder- und jugendorientierte Kabel- und Satellitenkanäle bis zu 8,8 % und spezielle Kinderkanäle bis zu 15 %. ■

Interessenvertreter brachten ihre Ansichten zum Ausdruck. Besonders hohe Aufmerksamkeit wurde der Strategie vonseiten der Inhalteanbieter und staatlichen Institutionen zuteil.

Viele Beiträge behandelten den Status des Multiplex-Betreibers. Die Strategie schlägt hier die Verabschiedung eines Modells des „starken“ Multiplexes vor. Die Lösung böte dem Betreiber große Freiheit bei der Entscheidung, welche Programme übertragen werden, und dieser Gedanke wurde von Telekommunikationsbetreibern und den großen Inhalteanbietern begrüßt. Der Vertreter der Nationalen Hörfunk- und Fernsehkommission (*Országos Rádió és Televízió Testület* – ORTT) brachte bei der öffentlichen Anhörung jedoch die Bedenken der Medienbehörde zum Ausdruck und plä-

dierte für ein Modell auf der Basis eines „schwachen“ Multiplexes (bei dem nicht der Multiplex-Betreiber über den Inhalt entscheidet, der auf der Plattform angeboten wird, sondern die Regulierungsbehörde). Weitere Akteure unterstrichen die Notwendigkeit, rechtliche Garantien zur Regulierung dieses Zugangs zur Wertschöpfungskette einzuführen, um fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Auch der Gedanke eines „digitalen Basispakets“ war Gegenstand zahlreicher Kommentare. Gemäß der Strategie enthält dieses Paket die drei landesweiten terrestrischen Fernsehkanäle, die derzeit in analoger Form für Haushalte verfügbar sind (ein öffentlich-rechtlicher und zwei Privatsender). Das Dokument sieht regulatori-

sche Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass dieses Senderpaket auch auf allen digitalen Fernsehplattformen während der Umstellung ständig verfügbar bleibt. Dadurch müssten Zuschauer, die auf digitale Technik umstellen, nicht auf diese Programme verzichten, die derzeit als die beliebtesten in Ungarn gelten. In diesem Zusammenhang drängten einige interessierte Parteien die Regulierungsbehörde, dieses „digitale Basispaket“ allein auf öffentlich-rechtlicher Basis neu zu definieren.

Fragen des Urheberrechts sowie die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und ihr Einfluss auf den audiovisuellen Sektor und den Prozess der Digitalumstellung waren ebenfalls Gegenstand der Betrachtungen.

Die eingereichten Beiträge werden als Grundlage für die anstehende abschließende Formulierung der Strategie dienen. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

• **Digitale Umstellungsstrategie – Kurzfassung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10549>

EN

KZ – Vorschriften für die Vergabe von Rundfunklizenzen gebilligt

Am 20. Oktober 2006 verabschiedete die Regierung der Republik Kasachstan ihre Entschließung über die Billigung der Vorschriften zur Lizenzvergabe für die Organisation von Fernseh- und (oder) Hörfunk – ein Gesetz zur Regelung der Rundfunklizenzvergabe auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1995 „Über die Lizenzvergabe“. Die Vorschriften umfassen fünf Abschnitte und bestehen aus 21 Artikeln.

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zielt die Lizenzvergabe darauf ab, zum einen die staatliche Aufsicht und Kontrolle im Rundfunkbereich und zum anderen eine Befriedigung des Informationsbedürfnisses durch Fernseh- und Hörfunkprogramme zu gewährleisten (Art. 1). Die Lizenzvergabe wird von der bevollmächtigten staatlichen Behörde vorgenommen (derzeit der Informations- und Archivausschuss des Ministeriums für Kultur und Information). Zur Aufnahme einer Rundfunklizenz muss ein Antragsteller sowohl eine Rundfunklizenz als auch eine Telekommunikationslizenz erwerben (Art. 5). Rundfunklizenzen sind unveräußerlich (Art. 6).

Nach Art. 7 der Vorschriften muss ein Antragsteller (natürliche oder juristische Person) zum Erwerb einer Lizenz folgende Unterlagen vorlegen: 1) einen Lizenzantrag, 2) Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller die Eignungsanforderungen erfüllt, und 3) Belege über die Entrichtung der Lizenzgebühr. Ein Standardantragsformular wird von der Regierung Kasachstans genehmigt.

Die Eignungsanforderungen wurden mit der Entschließung der Regierung Kasachstans vom 5. Dezember 2005 eingeführt. Gemäß diesem Rechtsakt ist ein Antragsteller verpflichtet, eine Reihe von Unterlagen vorzulegen, die die folgenden Angaben enthalten: einen Antrag, in dem die berufliche Erfahrung und die Angemessenheit der technischen Ressourcen des Antragstellers ausgewiesen sind; eine Karte des Zielsendegebiets; Unterlagen, die die Ausbildung (Fachrichtung und Niveau) sowie die berufliche Erfahrung der Mitarbeiter einer Rundfunkgesellschaft belegen; einen Geschäftsplan; eine Erklärung zur Programmstrategie und einen Programmplan sowie um eine Liste der Fernseh- und Hörfunkkanäle (falls Mehrkanalrundfunk betrieben werden soll) und der wesentlichen technischen Einrichtungen. Die Höhe der Lizenzgebühr wird von der Regierung entsprechend der Steuergesetzgebung festgesetzt.

Die Erteilung einer Lizenz kann verweigert werden, wenn

- einem Antragsteller aufgrund seines rechtlichen Status die Ausübung einer Rundfunklizenz nicht gestattet ist,
- die in Art. 7 der Vorschriften aufgeführten Unterlagen nicht vollständig vorliegen,
- die Lizenzgebühr nicht entrichtet wurde,
- der Antragsteller die Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder
- die Rechte des Antragstellers auf Ausübung einer Rundfunklizenz aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eingeschränkt sind (Art. 15).

Die Lizenzbehörde muss die Verweigerung einer Lizenz begründen (Art. 16).

In der Regel wird eine Lizenz innerhalb eines Monats erteilt. Für Kleinunternehmen gilt eine kürzere Frist; sie erhalten eine Lizenz innerhalb von zehn Tagen (Art. 8).

Schließlich garantieren die Vorschriften dem Antragsteller das Recht, gegen die Entscheidungen der Lizenzbehörde Berufung einzulegen. Insbesondere kann die Verweigerung einer Lizenz, die Verzögerung sowie die Entscheidung über einen Lizenzentzug gerichtlich angefochten werden (Art. 19). ■

Dmitri Golowanow
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

• **Entschließung der Regierung der Republik Kasachstan vom 20. Oktober 2006 Nr. 1012** „Об утверждении Правил лицензирования деятельности по организации телевизионного и (или) радиовещания“ („Über die Billigung der Vorschriften zur Lizenzvergabe für Tätigkeiten zur Organisation von Fernseh- und (oder) Hörfunk“)

• **Entschließung der Regierung der Republik Kasachstan vom 5. Dezember 2005 Nr. 1196** „Об утверждении квалификационных требований, предъявляемых при лицензировании деятельности по организации телевизионного и (или) радиовещания“ („Über die Billigung der Eignungsanforderungen zur Lizenzvergabe für Tätigkeiten zur Organisation von Fernseh- und (oder) Hörfunk“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10502>

RU

LV – Verfassungsgericht bestätigt Unabhängigkeit des Nationalen Rundfunkrats

Am 16. Oktober 2006 urteilte das Verfassungsgericht der Republik Lettland (*Constitutions tiesa*) zur Verfassungsmäßigkeit des unabhängigen Status des *Nacionālās radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat).

Das Urteil erging nach einer Prüfung des Antrags, den zwanzig Abgeordnete des lettischen Parlaments (*Saeima*) eingebracht hatten. Die Parlamentsmitglieder fochten einige Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (*Radio un televīzijas likums*) vom 24. August 1995 an und behaupteten, diese widersprächen der Verfassung (*Satversme*) der Republik Lettland, insbesondere Art. 58 (der besagt, dass alle staatlichen Institutionen dem Ministerkabinett unterstehen) und Art. 91 (in dem es heißt, dass Menschenrechte ohne jede Diskriminierung zu beachten sind).

Bei den angefochtenen Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (Art. 46 Abs. 6, 7, 8 und 9) handelt es sich um die Kernfunktionen des Nationalen Rundfunkrats: die Vergabe der Rundfunklizenzen an die Rundfunkgesellschaften, kommerzielle Rundfunkveranstalter eingeschlossen, die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze bei den Sendeaktivitäten der Rundfunkveranstalter und die Verhängung von Geldstrafen bis hin zum Lizenzentzug bei Gesetzesverstößen. Die Parlamentsabgeordneten führten an, die oben genannten Befugnisse seien charakteristisch für staatliche Institutionen, verleihen sie dem Rat doch die Befugnis, Privatpersonen und -unternehmen Rechte einzuräumen und Verpflichtungen aufzuerlegen. Gemäß Art. 58 der Verfassung unterliegen alle staatlichen Institutionen der Kontrolle des Ministerkabinetts. Der Rundfunkrat ist jedoch eine unabhängige Institution und steht nicht unter der Aufsicht des Ministerkabinetts. Die Parlamentsmitglieder waren daher der Ansicht, seine Befugnisse widersprächen der Verfassung.

In diesem Fall musste sich das Verfassungsgericht zum ersten Mal auf die Auslegung von Art. 58 der Verfassung konzentrieren. Das Gericht stellte zunächst fest, dass dieser Artikel den Grundsatz der Gewaltenteilung betreffe und dass die Funktionen des Rats der Exekutive zuzurechnen seien. Darüber hinaus merkte das Gericht an, der Rat sei auf der Grundlage des Hörfunk- und Fernsehgesetzes eingerichtet, seine Mit-

glieder seien vom Parlament gewählt, seine Unabhängigkeit sei durch das Hörfunk- und Fernsehgesetz gewährleistet, und er unterstehe tatsächlich nicht der Kontrolle des Ministerkabinetts. Das Gericht fuhr mit der provokanten Feststellung fort, dass Sinn und Zweck des Art. 58 nicht sei, alle staatlichen Institutionen ohne Ausnahme unter der Kontrolle des Ministerkabinetts zu unterstellen. Diese Argumentation basiere auf der historischen Auslegung des Artikels, nach der die Befugnis des Präsidenten, staatlichen Institutionen Anweisungen zu erteilen, ausgeschlossen werden soll. Der Artikel schließe jedoch nicht aus, dass es staatliche Institutionen geben könne, die in der Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Funktionen unabhängig sind und nicht dem Ministerkabinett unterstehen. Es gebe spezielle Bereiche der Exekutive, die nicht der Kontrolle des Ministerkabinetts unterliegen sollten, da das Ministerkabinett diese Befugnisse möglicherweise nicht wirksam umsetze. Das Gericht nannte Beispiele wie den zentralen Wahlausschuss und die Zentralbank.

Das Gericht fuhr mit einer Untersuchung fort, ob es eine Rechtfertigung dafür gebe, dass der Rat außerhalb der Kontrolle des Ministerkabinetts stehe. Das Gericht merkte an, zu den Funktionen des Rats gehöre die Vertretung öffentlicher Interessen im Bereich der elektronischen Massenmedien, um die Beachtung der Gesetze und der Meinungs- und Informationsfreiheit zu gewährleisten und den freien Wettbewerb zwischen elektronischen Massenmedien zu schützen. Da die Informations- und Massenmedien direkte Auswirkung auf Wahlen und die Machtverteilung in der Öffentlichkeit haben können, sei es gerechtfertigt, dass der Rat dem Ministerkabinett nicht untergeordnet ist. Das Gericht berücksichtigte auch die Empfehlung des Europarats (Rec (2000)23), die bekräftigt, dass die Rundfunkregulierungsbehörden von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängig sein sollten. Das Gericht wies darauf hin, dass es im Falle einer Unterstellung des Rats unter das Ministerkabinett unmöglich sein könnte, die Meinungsfreiheit in der Tätigkeit der elektronischen Massenmedien zu gewährleisten, da der Rat für eng gefasste politische Interessen eingesetzt werden könnte.

Entsprechend dieser Argumentation schloss das Gericht, die angefochtenen Bestimmungen spiegelten eine berechnete und erforderliche Befugnis des Nationalen Rundfunkrats wider und seien daher verfassungskonform. Das Urteil ist endgültig und kann nicht angefochten werden. ■

Ieva Bērziņa
Anwaltskanzlei Sorainen,
Riga

● Urteil vom 16. Oktober 2006 im Fall Nr. 2006-05-01, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10503>

LV

NL – Neuer Rechtsrahmen für Nebenaufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

Per 6. Oktober wurden die Regeln zu Nebenaufgaben und -tätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im *Mediawet* (Mediengesetz) und *Media-besluit* (Medienverordnung) der Niederlande verändert. Nebenaufgaben, z. B. Websites und Spartenkanäle, müssen dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dienen. Laut Mediengesetz sollen die Programme der

öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ein ausgewogenes Bild der Gesellschaft und der innerhalb der Bevölkerung verbreiteten Interessen und Ansichten auf gesellschaftlichem, kulturellem und weltanschaulichem Gebiet widerspiegeln. Das vorherige Regelwerk für Nebenaufgaben musste insbesondere deshalb überarbeitet werden, weil es nicht mit dem europäischen Rechtsrahmen übereinstimmte und keine angemessene Regulierung für neue Medienentwicklungen bot.

Nebentätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rund-

funkveranstalter müssen drei Kriterien erfüllen: 1.) Sie dürfen die Ausübung des Kernauftrags nicht beeinträchtigen; 2.) sie müssen mit den Hauptaufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in Zusammenhang stehen bzw. diese fördern; 3.) sie dürfen nicht in unlauterem Wettbewerb zu Dritten stehen, die dieselben oder vergleichbare Waren oder Dienstleistungen anbieten. Der neuen Medienrechtsordnung zufolge gelten diese Kriterien jedoch nur noch für Nebentätigkeiten, nicht mehr für Nebenaufgaben. Gemäß den neuen Artikeln 32c bis 32h der Medienverordnung müssen Nebenaufgaben der öffentlich-rechtlichen nationalen Rundfunkveranstalter vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft genehmigt werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird

Joost Schmaal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Besluit van 28 september 2006 tot wijziging van het Mediabesluit in verband met nadere regels inzake het verrichten van neventaken door publieke omroepinstellingen“ (Beschluss vom 28. September 2006 zur Änderung der Medienverordnung und zur näheren Regelung der Verrichtung von Nebenaufgaben durch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10526>

NO – Vorgelegtes Kulturgesetz und möglicher verfassungsrechtlicher Schutz für Kulturangelegenheiten

Das norwegische Ministerium für Kultur schlug in einem vor kurzem verfassten Grünbuch die Einführung eines neuen Kulturgesetzes vor. Das Grünbuch wirft auch die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz kultureller Angelegenheiten auf, bisher jedoch ohne einen diesbezüglichen Vorschlag formuliert zu haben.

Im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen zu Kulturangelegenheiten soll das vorgeschlagene Kulturgesetz Allgemeingültigkeit haben, d. h. Aktivitäten im gesamten Kultursektor umfassen. Vor diesem Hintergrund soll „kulturelle Aktivitäten“ im weitesten Sinne verstanden werden und die Schaffung, Produktion, Vorführung, Vermittlung und den Vertrieb des kulturellen Ausdrucks umfassen, außerdem den Schutz und die Förderung des Einblicks in das kulturelle Erbe, die Beteiligung am kulturellen Leben und den Aufbau von Wissen und Kompetenzen innerhalb kultureller Fachkreise (§ 2 des Gesetzes). Daher hat das Gesetz auch einen Bezug zum audiovisuellen Bereich.

Erklärter Zweck des Gesetzes ist die Aufwertung von Bedeutung und Status der Kultur als Gebiet der öffentlichen Verantwortlichkeit. Insbesondere verdeutlicht das Gesetz die Verantwortung des Staates, den Zugang zu einem breiten Spektrum an kulturellen Aktivitäten so zu erleichtern, dass jedem die Möglichkeit geboten wird, sich an kulturellen Aktivitäten zu beteiligen und eine Vielfalt an Formen des kulturellen Ausdrucks zu erfahren (§ 1 des Gesetzes). Vor diesem Hintergrund werden den Gebietskörperschaften auf drei verschiedenen Verwaltungsebenen – Staat, Land-

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo,
Norwegen

● Forslag til Lov om Offentlige Myndigheters Ansvar for Kulturvirksomhet (Vorschlag zu einem Gesetz über die Verantwortung staatlicher Stellen für Kulturaktivitäten), abrufbar unter:
http://www.dep.no/filarkiv/297054/Kulturlov_-_lovforslag_0611.pdf

daher über Nebenaufgaben in Form von Langzeitprognosen Bericht erstatten. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Europäische Kommission mit Blick auf die Finanzierung durch öffentliche Mittel Transparenz fordert.

Dem neuen Medienrechtsrahmen liegt der Gedanke zugrunde, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst entscheiden kann, welche Vertriebskanäle er zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags nutzt. Wie bereits zuvor setzen lokale und regionale Rundfunkveranstalter die niederländische Medienbehörde im Vorfeld über beabsichtigte Nebenaufgaben in Kenntnis. Die Medienbehörde erteilt dann ihre Genehmigung im Lichte neuer Prüfregeln. Diese neuen Regeln sind Bestandteil der neuen medienpolitischen Richtlinien für Nebenaufgaben der lokalen und regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die für Anfang 2007 erwartet werden. Die derzeitigen Richtlinien für Nebenaufgaben und -tätigkeiten behalten ihre Gültigkeit und sind nach wie vor auf Nebentätigkeiten anwendbar. ■

kreise und Gemeinden – spezielle Zuständigkeitsgebiete zugewiesen. Laut § 3 des Gesetzes trägt der Staat die oberste Verantwortung für die Förderung kultureller Aktivitäten durch rechtliche, wirtschaftliche, organisatorische und informative Maßnahmen und Instrumente, in Übereinstimmung mit den internationalen Rechten und Verpflichtungen. Nach § 4 des Gesetzes sollen die Kreise und Kommunen innerhalb ihrer jeweiligen Wirkungsgebiete dafür sorgen, dass rechtliche, wirtschaftliche, organisatorische und informative Maßnahmen und Instrumente zur Förderung und Erleichterung einer breiten Vielfalt kultureller Aktivitäten eingesetzt werden. Diese Bestimmung überträgt den Kreisen und Kommunen auch zusätzliche Aufgaben.

Das Grünbuch wirft außerdem die Frage auf, ob kulturelle Angelegenheiten in Norwegen unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt werden sollten. Laut Aussage des Ministeriums wäre der Zweck einer solchen Verfassungsbestimmung, den staatlichen Handlungsspielraum in kulturellen Angelegenheiten abzusichern; dies wird zum Schutz des norwegischen Kulturerbes und der norwegischen Sprache als notwendig erachtet. In diesem Sinne erwähnt das Grünbuch ausdrücklich die Begrenzungen der staatlichen Handlungsfreiheit, die sich aus den Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (WTO) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ergeben, unter Betonung der Tatsache, dass eine Verfassungsbestimmung diesen Vertragsverpflichtungen den Vorrang lassen würde. Die Einstufung der Kultur als verfassungsrechtliche Angelegenheit wird auch als Bestätigung des norwegischen Engagements für das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt (siehe IRIS 2005-10: 2) gesehen. Weitere Erwägungen zu dieser verfassungsrechtlichen Fragen – und ein eventueller Vorschlag – sollen nach einer Anhörung auf der Grundlage der eingegangenen Reaktionen erfolgen. ■

PT – EUR 100 Millionen für Audiovisionsfonds

Luis Antonio Santos
Fachbereich
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Minho

Am 30. Oktober 2006 verkündete der portugiesische Staatspräsident Aníbal Cavaco Silva den *Decreto-Lei* (Gesetzesverordnung) Nr. 227/2006 vom 15. November 2006 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 42/2004, der *Lei de Arte Cinematográfica e do Audiovisual* vom 18. August 2004 (Gesetz über Filmkunst und Audiovision).

Der neue *Decreto-Lei* regelt die Einzelheiten zu Förderprogrammen für die Entwicklung, Produktion, Verbreitung und Aufführung von Filmwerken und steckt

• **Decreto-Lei n.º 227/2006 de 15 de Novembro (Gesetzesverordnung Nr. 227/2006 vom 15. November zur Umsetzung des Gesetzes 42/2004 vom 18. August 2004), *Diário da República*, 1.ª série – N.º 220, 15. November 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10513>

• **Pressemitteilung des Kulturministeriums, „Assinatura de contrato entre MC e Grupo PT Multimédia“ (Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Kulturministerium und PT Multimedia), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10514>

PT

PT – Neuer Entwurf zum Fernsehgesetz in Vorbereitung

Luis Antonio Santos
Fachbereich
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Minho

Am 16. November 2006 verabschiedete der portugiesische Ministerrat den Entwurf zu einem Fernsehgesetz. Der Entwurf war bis zum 15. Dezember 2006 für öffentliche Beratungen offen. Das Fernsehgesetz soll sowohl das Gesetz Nr. 32/2003 vom 22. August 2003 als auch die Gesetzesverordnung Nr. 237/98 vom 5. August 1998 ersetzen.

Mit diesem Entwurf will die Regierung die rechtlichen Kriterien für die Erteilung und Verlängerung von

• **Ministerrat, Pressemitteilung vom 16. November 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10515>

• **Anteprojecto de proposta de Lei de Televisão (Entwurf zum Fernsehgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10516>

• **Proposta de Lei que aprova a Lei que procede à reestruturação da concessionária do serviço público de rádio e de televisão (Gesetzentwurf zur Billigung des Gesetzes über die RTP-Restrukturierung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10517>

PT

PT – Nur Sportveranstaltungen als bedeutende Ereignisse eingestuft

Helena Sousa
Fachbereich
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Minho

Am 30. Oktober 2006 unterzeichnete der für den Medienbereich zuständige Minister Augusto Ernesto Santos Silva eine offizielle Mitteilung im Amtsblatt *Diário da República*, die eine Liste der Veranstaltungen enthält, die von frei empfangbaren nationalen terrestrischen Fernsehkanälen übertragen werden müssen. Dem Fernsehgesetz (Gesetz Nr. 32/2003 vom 22. August 2003) zufolge muss die Regierung jährlich eine Liste bedeutender Ereignisse veröffentlichen, die nicht ausschließlich von nicht landesweit empfangbaren, zugangsbeschränkten Kanälen übertragen werden dürfen.

• **Despacho publicado no „Diário da República“, 2.ª Série, n.º 209, (Offizielle Mitteilung der Liste bedeutender Ereignisse im Amtsblatt), 30. Oktober 2006, S. 23.760, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10518>

• **Lei n.º 32/2003 de 22 de Agosto, Lei da Televisão e segunda alteração do Decreto-Lei n.º 241/97, de 18 de Setembro, alterado pela Lei n.º 192/2000, de 18 de Agosto, e nona alteração do Código da Publicidade, aprovado pelo Decreto-Lei n.º 330/90, de 23 de Outubro, e alterado pelos Decretos-Leis n.os 74/93, de 10 de Março, 6/95, de 17 de Janeiro, e 61/97, de 25 de Março, pela Lei n.º 31-A/98, de 14 de Julho, e pelos Decretos-Leis n.os 275/98, de 9 de Setembro, 51/2001, de 15 de Fevereiro, 332/2001, de 24 de Dezembro, e 81/2002, de 4 de Abril (Fernsehgesetz Nr. 32/2003 vom 22. August 2003 und Gesetzesverordnung Nr. 241/97 vom 18. September 1997 in der jeweils geltenden Fassung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10519>

PT

den Rechtsrahmen für die Umsetzung des Investitionsfonds für Film und Audiovision ab. Der Fonds wird eine Laufzeit von sieben Jahren haben (Art. 65 Nr. 1) und für die ersten fünf Jahre mit EUR 100 Millionen ausgestattet sein (Art. 66 Nr. 1).

Der staatliche Anteil an dem Fonds darf nicht mehr als 40 % des Gesamtkapitals betragen (Art. 68 Nr. 3), und der Staat muss über das Institut für Film, Audiovision und Multimedia (ICAM) in seinem Management vertreten sein (Art. 68 Nr. 5). An dieses Institut fließen auch alle Geldstrafen für Verstöße.

Nach dem Gesetz Nr. 42/2004 vom 18. August 2004 speist sich der Fonds aus 5 % vom Umsatz der Bezahlfernsehkanaäle (Art. 23), 2 % vom Umsatz der Filmverleiher (Art. 28) sowie mehrjährigen gemeinsamen Investitionsprogrammen von Staat und Fernsehveranstaltern (Art. 25). Der Staat ist auch offen für die Beteiligung von Privatunternehmen, und als erstes Unternehmen, das sich anschließen möchte, meldete sich die Telekommunikationsfirma PT Multimedia (im März 2006). ■

Fernsehlizenzen regeln, die Gesetzgebung an technologische Veränderungen (namentlich die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens) anpassen, die bestehenden Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen staatlicher Kanäle beseitigen (und dadurch Kanal 2 wieder einbeziehen) und die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben neu definieren.

Innerhalb dieses neuen Rahmens soll die Regulierungsbehörde *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* größere Befugnisse zur Beaufsichtigung der Aktivitäten bereits zugelassener Fernsehveranstalter erhalten.

Außerdem hat der portugiesische Ministerrat einen Gesetzentwurf zum Abschluss des Fusionsprozesses der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter verabschiedet. Dieser Entwurf, der nun dem Parlament zugeleitet werden muss, schließt die Revision des Rechtsrahmens für den staatseigenen audiovisuellen Sektor ab. ■

Die offizielle Mitteilung (*despacho n.º 22025/2006*) umfasst nur Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele. Von den elf Ereignissen kommen sieben aus dem Fußball und vier aus anderen beliebten Sportarten wie Radsport, Leichtathletik, Hockey, Handball und Basketball.

Vor der Veröffentlichung der jährlichen Liste bedeutender Ereignisse ist die Regierung rechtlich verpflichtet, die Regulierungsbehörde *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* anzuhören. ■

RO – CNA empfiehlt intensivere Behandlung europäischer Themen in den Medien

Kurz vor dem Beitritt Rumäniens zur EU hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) die Rundfunkanstalten in Rumänien in einem Schreiben aufgefordert, das Publikum intensiver auf die Änderungen vorzubereiten, die die EU-Integration mit sich bringt. „Der CNA ist der Auffassung, dass sowohl innerhalb der Nachrichtenbulletins als auch innerhalb von Sonderbeiträgen mehr Informationen über die praktischen Auswirkungen der Einhaltung europäischer Standards geboten werden sollten“, heißt es in der CNA-Empfehlung vom 7. November 2006. Es wird an gleicher Stelle präzisiert, dass „die Medienberichterstattung über die gemeinschaftlichen Regelungen, die das soziale Leben und bestimmte Tätigkeitsfelder betreffen, als Information von öffentlichem Interesse zu betrachten ist und daher ihren gebührenden Platz innerhalb der Programmstrategie der Hörfunk- und Fernsehanbieter einnehmen sollte“.

Mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts Rumäniens verbunden sind auch eine Reihe von Bestimmungen innerhalb des CNA-Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte (*Decizia CNA Nr. 187 din 3 aprilie 2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual*), die ab dem 1. Januar 2007 in Kraft treten. So sieht Art. 94 des CNA-Regelungskodex für Fernsehanbieter unter rumänischer Rechtshoheit ab dem 1. Januar 2007 folgende Pflichten vor:

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Decizia CNA Nr. 187 din 3 aprilie 2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (CNA-Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10497>

RO

RU – Wahlkampfregele geändert

Am 17. November 2006 verabschiedete die Staatsduma das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Gesetzes „Über grundlegende Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an Referenden für die Bürger der Russischen Föderation“ (im Folgenden: „Wahlgesetz“) und der Zivilprozessordnung. Am 5. Dezember 2006 unterzeichnete Präsident Wladimir Putin das Gesetz. Es trat am 7. Dezember 2006, am Tag seiner offiziellen Verkündung, in Kraft.

Der grundsätzliche Anspruch des Gesetzes besteht darin, Aktivitäten zu fördern, die gegen Extremismus gerichtet sind. Darüber hinaus werden jedoch auch einige weitere wichtige Fragen des Wahlkampfes in den Massenmedien behandelt.

Das Gesetz verbietet es Kandidaten, während einer Wahlkampagne zu extremistischen Handlungen (wie in Art. 1 des Gesetzes „Über Gegenmaßnahmen gegen extremistische Aktivitäten“ definiert) aufzurufen oder zu verleiten oder Extremismus in irgendeinem Medium – einschließlich Internet – zu rechtfertigen. Die Verbreitung von Hetzreden und die Propagierung von nationalsozialistischen Symbolen ist ebenfalls unter-

a) Den europäischen Werken, so wie diese in Art. 23 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 definiert werden (gemeint sind originäre Werke aus Rumänien, aus EU-Mitgliedstaaten sowie aus europäischen Drittländern, die das europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet haben), sind mindestens 50 % der Sendezeit bereitzustellen; ausgenommen ist die für Nachrichten, Sportberichterstattung, Unterhaltungsprogramme und Werbung anberaumte Sendezeit

b) europäischen Werken, die von unabhängigen Produzenten gestaltet worden sind, sind dabei wenigstens 10 % der Sendezeit bzw. des Programmbudgets bereitzustellen.

Art. 95 bestimmt, dass jene Rundfunkanbieter, die nach dem 1. Januar 2007 nicht in der Lage sind, den von Art. 94 lit. a vorgesehenen Prozentsatz zu erreichen, diese Zielsetzung progressiv innerhalb eines Jahres entsprechend dem dem Publikum gegenüber bestehenden Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag anzustreben haben. Art. 96 präzisiert, dass von den Bestimmungen des Art. 94 jene Fernsehanbieter ausgenommen werden, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen: a) die potentielle Hörerschaft macht weniger als 3 % der Landesbevölkerung aus; b) zum Programmangebot gehören keine Spielfilme bzw. Fernsehserien, c) die Programminhalte sind von streng lokalem Interesse.

Art. 97 sieht vor, dass der CNA die Einhaltung der in den Artikeln 94 und 95 enthaltenen Bestimmungen überwacht und bewertet. Ab dem 1. Januar 2007 sind die Fernsehanbieter laut Art. 98 verpflichtet, beim CNA dreimal jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Prozentsatz der ausgestrahlten europäischen Produktionen abzugeben. ■

sagt (Art. 56 Nr. 1 des Wahlgesetzes). Art. 56 Nr. 1.1 des Wahlgesetzes verbietet jeglichen Missbrauch der Freiheit der MasseninFORMATION (wie in Art. 4 des Gesetzes „Über die Massenmedien“ definiert) sowie jedweden Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums während des Wahlkampfes. Ein einmaliger Verstoß gegen Art. 56 Nr. 1.1 des Wahlgesetzes zieht die gerichtliche Annullierung der Registrierung entweder des Kandidaten, welcher für den Missbrauch oder Verstoß verantwortlich ist, oder der Kandidatenliste, die von einer Wählervereinigung vorgeschlagen wurde, nach sich. Letzteres ist möglich, wenn die Schuld bei der Vereinigung oder einem Mitglied dieser Vereinigung liegt (im Fall eines Verstoßes gegen Art. 56 Nr. 1), es sei denn, die Vereinigung schließt dieses Mitglied aus. Mit anderen Worten führt jeder Verstoß zu einem Verbot, am Wahlkampf teilzunehmen (Art. 76 Nr. 7 lit. d und Nr. 8 lit. ж des Wahlgesetzes). Im Fall eines Verstoßes gegen Art. 56 Nr. 1 ist darüber hinaus ein früherer Kandidat nicht berechtigt, während des Wahlkampfes für oder gegen einen Kandidaten zu werben (Art. 48 Nr. 7 lit. з des Wahlgesetzes).

Das passive Wahlrecht der Bürger wurde ebenfalls eingeschränkt. Eine Person hat nicht das Recht zu

kandidieren, wenn sie wegen des Aufrufs oder der Verleitung zu extremistischen Handlungen, wegen der Rechtfertigung von Extremismus in irgendeinem Medium, etwa dem Internet, oder wegen der Verbreitung von Hetzreden und der Propagierung von nationalsozialistischen Symbolen während der vorangegangenen Legislaturperiode des Regierungsorgans, in das die Person gewählt werden will, gerichtlich verurteilt wurde (Art. 4 Nr. 3.2 lit. r). Wurde eine verbotene Aussage gemacht, bevor die Person als Kandidat registriert wurde, gilt die Gerichtsentscheidung zu dem Verstoß als Grundlage für die Annullierung der Registrierung (Art. 76 Nr. 7 lit. ж und Nr. 8 lit. ж des Wahlgesetzes).

Wahlkampfmaterial, das in Medien gleich welcher Art platziert wird, darf keine Werbung beinhalten (Art. 56 Nr. 5.1 des Wahlgesetzes). Früher galt dieses Verbot lediglich für Periodika.

Art. 56 Nr. 5.2 des Wahlgesetzes legt spezielle

Beschränkungen für Wahlkampf in den Rundfunkmedien fest. Kandidaten und politische Parteien dürfen nicht dazu aufrufen, gegen andere Kandidaten oder Wählervereinigungen zu stimmen, dürfen keine möglichen negativen Folgen beschreiben, sollte ein anderer Kandidat (oder eine andere Kandidatenliste) die Wahl gewinnen, keine Informationen, die vorwiegend einen Kandidaten betreffen und mit negativen Kommentaren verbunden sind, und keine Informationen, die zu einer negativen Wahrnehmung von Kandidaten oder Wählervereinigungen beitragen, verbreiten. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Bestimmung gibt den Gerichten das Recht, die Registrierung eines Kandidaten oder einer Kandidatenliste, die von einer Wählervereinigung vorgeschlagen wurde, zu annullieren (Art. 76 Nr. 7 Buchst. e und Nr. 8 lit. e des Wahlgesetzes).

Die Kandidaten haben jedoch weiterhin das Recht, ihre Opponenten in nichtelektronischen Medien wie etwa Periodika zu kritisieren (Art. 48 Nr. 1 des Wahlgesetzes).

Wahrscheinlich wird die Wahlrechtsreform fortgesetzt. Die Gesetze zur Regelung von Referenden, Präsidentschafts- und Parlamentswahlen werden in Kürze mit dieser Neufassung des Wahlgesetzes abgestimmt. ■

Dmitri Golowanow
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Gesetz vom 5. Dezember 2006, Nr. 225-FZ rO** внесении изменений в Федеральный закон «Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации» и Гражданский процессуальный кодекс Российской Федерации („Über die Änderung des Gesetzes ‚Über grundlegende Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an Referenden für die Bürger der Russischen Föderation‘ und der Zivilprozessordnung“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10545>

RU

RU – Teil vier des Zivilgesetzbuches vor der Verabschiedung

Am 20. September 2006 billigte die Staatsduma der Russischen Föderation in erster Lesung die Vorlage zu Teil vier des Zivilgesetzbuches, der sich auf die Regelung verschiedener Aspekte des geistigen Eigentums bezieht. Die zweite Lesung fand am 8. November 2006, die dritte Lesung am 24. November 2006 statt.

Die Annahme von Teil vier gilt als Abschluss der Kodifizierung des Rechts des geistigen Eigentums und der Zivilgesetzgebung insgesamt. Die Aufnahme der Rechtsnormen, die sich mit dem geistigen Eigentum befassen, in das Zivilgesetzbuch ist durch die Traditionen der Zivilgesetzgebung in Russland begründet. In den 1990er-Jahren wurde diese Tradition vernachlässigt, und anstelle eines einheitlichen Gesetzbuchs wurden mehrere Gesetze in Kraft gesetzt.

Der neue Teil des Zivilgesetzbuches dient mehreren Zwecken. Vorrangig zielt er auf eine Kodifizierung und

Konsolidierung des Zivilrechts ab. Des Weiteren führt die Vorlage neue Begriffe und Konstrukte ein, die bislang in der russischen Gesetzgebung unbekannt waren, in internationalen Dokumenten und Richtlinien der Europäischen Union jedoch verwendet werden. Zu den neuen Konzepten gehören Know-how, Markennamen, Domainnamen etc. Eine der wichtigsten Tendenzen des neuen Gesetzes ist die Stärkung des Interessenschutzes von Rechteinhabern. Als zusätzliche Garantie für die Umsetzung der Rechte enthält die Vorlage Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von rechtswidrig Handelnden. So kann zum Beispiel das Eigentum eines Schädigers eingezogen und seine Geschäftstätigkeit verboten werden. Mehrere Bestimmungen der Gesetzesvorlage zielen auf eine Behebung von Mängeln, die in früheren Regelungen zu Fragen des geistigen Eigentums bestanden, wie etwa bei Patenten und der gemeinschaftlichen Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Die Vorlage für Teil vier des Zivilgesetzbuches wurde nicht nur in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzgebungstraditionen im Bereich des geistigen Eigentums, sondern auch unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation erarbeitet. ■

Nadeschda Dejew
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Vorlage für Teil vier des Zivilgesetzbuches, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10501>

● **Пояснительная записка к законопроекту (Begründung zur Vorlage für Teil vier des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10500>

RU

SE – Fernsehunternehmen erwerben Musikverlagsrechte nicht auf unlautere Weise

Der schwedische *Marknadsdomstol* (Marktgericht) hat in einem Prozess zwischen dem Fernsehsender TV4 und der Komponistenorganisation SKAP (*Svenska Kom-*

positörer av Populärmusik) ein Urteil gefällt. Seit 1999 verbreitet der Fernsehkanal Musik, die von ihm selbst in Auftrag gegeben wurde, zum Beispiel die Erkennungsmelodie des Senders und Programm-Jingles. Im Jahr 2004 behauptete die Komponistenorganisation SKAP, die Verträge zwischen TV4 und den beauftragten Kom-

Helene Hillerström
Miksche
TV4 AB, Rechtsabteilung

ponisten seien unbillig. SKAP zufolge seien die Komponisten gezwungen gewesen, ihre Verlagsrechte an den Kanal abzutreten, um den Auftrag zu bekommen. TV4 gab an, Rechte generell gleich zu behandeln, doch einige Rechte seien wichtiger als andere. Daher verlangt der Kanal die Verlagsrechte nicht bei jeder in Auftrag gegebenen Musik, sondern nur in manchen Fällen.

• Entscheidung des Marktgerichts vom 15. November 2006, Rechtssache Nr. 2006:30, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10546>

SV

SE - Änderungen des Gesetzes über personenbezogene Daten

Ab dem 1. Januar 2007 treten Änderungen zu *Personuppgiftslagen* 1998:204 (dem Gesetz über personenbezogene Daten) in Kraft. Absicht der Änderungen ist, nicht wie bisher die generelle Nutzung personenbezogener Daten, sondern deren Missbrauch in den Mittelpunkt zu stellen und zu regulieren. Zu diesem Zweck wurden bestimmte Kategorien personenbezogener Daten von den ansonsten geltenden Regeln ausgenommen, und ihre Verarbeitung wurde stattdessen einer Missbrauchsklausel unterstellt. Diese Bestimmung wurde mit einem neuen § 5a eingeführt. Außerdem wurden fahrlässige Missbrauchshandlungen entkriminalisiert.

Um die Rechtsvorschriften dem täglichen Gebrauch personenbezogener Daten besser anzupassen und den Umgang mit diesen Daten zu erleichtern, wurde deren Verarbeitung in sogenanntem „unstrukturierten Material“ von gesetzlich festgelegten Datenverarbeitungsregeln ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf Datenmaterial, in dem personenbezogene Daten nicht zum Zweck der vereinfachten Suche oder Zusammenstellung strukturiert wurden.

Die Kategorien, für die die üblichen Regeln nicht gelten, sind beispielsweise personenbezogene Daten in E-Mails, in laufenden Texten, in Textverarbeitungsprogrammen oder im Internet. Die Ausnahmeregelung betrifft alle personenbezogenen Daten in jedweder Form, d. h. als Ton, Bild oder Text. Bei der Verarbeitung solcher Daten müssen die Datenverarbeitungsregeln des Gesetzes nicht beachtet werden – zu ihnen gehören beispielsweise das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, die geheimhaltungsbedürftiger sind, oder die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verleumdung oder Ehrverletzung einer Person dienen, dürfen nicht verarbeitet werden; der Datenverarbeiter muss die einschlägigen Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung beachten.

Das auf diesen Fall anzuwendende Gesetz gegen unlautere Verträge ist noch recht neu. Es gilt in Fällen, in denen eine der Vertragsparteien in einer nachteiligen Position ist und der Vertrag gegenüber dieser Partei insgesamt oder in Teilen ungerecht ist. Das Marktgericht entschied jedoch zugunsten von TV4, dass die Forderung nach Abtretung der Verlagsrechte in Verträgen über Kompositionsaufträge nicht unbillig sei. Die Frage, ob die Komponisten für die Abtretung der Verlagsrechte angemessen entschädigt wurden, fällt nicht in den Bereich des einschlägigen Gesetzes. ■

das Übertragungsverbot personenbezogener Daten in ein Drittland und die Verpflichtung, die registrierte Person von der Verarbeitung sie betreffender Daten zu unterrichten.

Bei unstrukturiertem Material greift lediglich eine Missbrauchsklausel ein. Die Verarbeitung solcher Daten ist folglich nur dann erlaubt, wenn dadurch nicht die Unversehrtheit der registrierten Person (*den registrerades personliga integritet*) verletzt wird. Die Bewertung dessen, was genau eine Verletzung der persönlichen Unversehrtheit ausmacht, soll vom Wertungskontext der Daten, dem Zweck ihrer Verarbeitung, und dem Ausmaß der Verbreitung der Daten abhängen sowie davon, welche Konsequenzen die Verarbeitung mit sich bringen kann. Die Regierung gibt den Datenverarbeitern in Verbindung mit der Missbrauchsklausel folgende Richtlinien an die Hand:

- personenbezogene Daten dürfen nicht für ungebührliche Zwecke verarbeitet werden, etwa um eine Person zu belästigen oder sie in Sorge zu versetzen;
- ohne triftigen Grund darf keine hohe Datenmenge über eine bestimmte Person gesammelt werden;
- falsche oder irreführende personenbezogene Daten müssen korrigiert werden;
- Daten, die der Verleumdung oder Ehrverletzung einer Person dienen, dürfen nicht verarbeitet werden;
- der Datenverarbeiter muss die einschlägigen Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung beachten.

Die registrierte Person hat bei Verletzung ihrer Unversehrtheit und einem daraus erwachsenen Schaden Anspruch auf eine Entschädigung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verletzung der Missbrauchsklausel ist unter bestimmten Voraussetzungen strafbar.

Eine weitere wichtige Veränderung ist die Entkriminalisierung fahrlässiger Zuwiderhandlungen. Gesetzesübertretungen durch bloße Fahrlässigkeit werden nicht länger strafrechtlich verfolgt. Verletzungen des Gesetzes sind nur dann strafbar, wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen wurden. ■

Michael Plogell
und Monika Vulin
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

• Regeringens proposition (die Regierungsvorlage) 2005/06:173, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10528>

• Die veränderte Fassung des *Personuppgiftslag* (1998:204) (Gesetz über personenbezogene Daten), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10529>

SV

SI - Auswirkungen des neuen Mediengesetzes auf Programminhaltsbeschränkungen

Das slowenische Mediengesetz, das grundlegende gesetzgeberische Instrument für die inhaltliche Regu-

lierung von Fernsehprogrammen, wurde im Mai 2006 geändert. Der Änderungsvorschlag für Art. 84 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potenziell gefährlichem Material wurde auf Ersuchen des Kulturministeriums vom Friedensinstitut in Ljubljana aus-

gearbeitet. Darüber hinaus brachten Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Kinder- und Frauensozialfürsorge und im Rahmen des Projekts zur Regulierung von Pornografie tätig sind, einen zusätzlichen, nicht regierungsamtlichen Vorschlag ein. Die Nichtregierungsgruppe schlug eine Formulierung des fraglichen Artikels vor, die eine Regulierung pornografischer Inhalte auf Mobiltelefonen mit beinhaltete.

Die Regierungsparteien und die wichtigste Oppositionspartei nahmen den Vorschlag des Friedensinstituts grundsätzlich an, änderten jedoch den ersten Absatz von Art. 84. In diesem Absatz wurde die Bedeutung von Art. 22 der Fernsehrichtlinie (Art. 22 Nr. 1: „Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, [...] keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“) über den Begriff der potenziellen Gefährdung relativiert. In der Praxis ist die potenzielle Gefährdung in Gerichtsverfahren zu beweisen. Die Nichtregierungsorganisationen protestierten gegen diese nachträgliche Maßnahme, verhinderten jedoch die Parlamentsentscheidung nicht.

Der zweite Kritikpunkt am geänderten Artikel besteht darin, dass die den Vorschlag der Nichtregierungsorganisationen auszeichnende klare Unterscheidung zwischen pornografischem Material und Material sexueller Natur nicht unterstützt wurde. Die Mehrdeutigkeit des Artikels soll durch Leitlinien für die Ver-

haltenskodizes der Rundfunkveranstalter überwunden werden. Der geänderte Art. 84 verpflichtet die Rundfunkveranstalter insbesondere, einen ethischen und ästhetischen Kodex für eine angemessene Programmplanung von potenziell gefährdendem Material zu verfassen und zu verbreiten. Die Leitlinien für dieses der Selbstkontrolle dienende Dokument wurden von der *agencija za pošto in elektronske komunikacije* (Unabhängige Agentur für Post und elektronische Kommunikation) formuliert und vom *svet za radiodifuzijo* (Rundfunkrat) bestätigt. Da es jedoch keine Instanz für die Prüfung gibt, ob ein vom Rundfunkveranstalter verabschiedeter zukünftiger Kodex mit den Leitlinien übereinstimmt, können die Mehrdeutigkeiten der Richtlinienvorschrift über den Jugendschutz dennoch Auswirkungen auf die Formulierung eines Kodexes haben. Anders gesagt, der Wortlaut des Kodexes eines Rundfunkveranstalters könnte die tatsächliche Bedeutung von Art. 22 Nr. 1 der Fernsehrichtlinie außer Acht lassen, der sich auf die Annahme stützt, dass gewisse Arten von Pornografie *per se* potenziell gefährdend sind. Es ist gleichermaßen wichtig anzumerken, dass die Mehrdeutigkeiten des Gesetzes die Tätigkeit des Inspektors für Medien und Kultur erschweren. Die Forderung von Art. 84 Nr. 1 könnte so verstanden werden, dass der Nachweis der potenziellen Gefährdung vom Inspektor zu erbringen ist. Damit ist jedoch die einzige Instanz zur Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen das Mediengesetz in einer einzigen Person verkörpert, der es nicht möglich ist, Beweise für die potenzielle Gefährdung in Verfahren zu bestimmten Einzelfällen beizubringen. Der Begriff der potenziellen Gefährdung gründet sich eher auf anerkanntes psychosoziales Wissen und ist verbunden mit speziellen soziokulturellen Milieus und deren Werten. Er ist unabhängig von der Analyse einzelner Fälle pornografischer Materials und vom Umstand, dass ein einzelnes Kind/einzelne Kinder dessen (potenzieller) gefährdender Wirkung (möglicherweise) ausgesetzt ist. ■

Renata Šribar
Sozialwissenschaftliche
Fakultät, Universität
Ljubljana, und Zentrum
für Medienpolitik
des Friedensinstituts,
Ljubljana

● **Zakon o spremembah in dopolnitvah zakona o medijih (Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10504>

● **Smernice za vsebinsko oblikovanje internih etičnih in estetskih pravil (kodeksov) izdajateljcev televizijskih programov (Leitlinien für den Inhalt ethischer und ästhetischer Vorschriften (Kodex) von Rundfunkveranstaltern), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10505>

SL

SK – Gesetz über Digitalrundfunk

Am 22. November 2006 verabschiedete das slowakische Kulturministerium das Gesetz über Digitalrundfunk (siehe IRIS 2006-7: 19). Es wird voraussichtlich am 3. März 2007 in Kraft treten.

Die Verabschiedung des Gesetzes wurde erforderlich, weil das Frequenzspektrum vollständig belegt ist, immer mehr Menschen an mehr Fernsehkanälen höherer Qualität interessiert sind, die Menge der Mobilfunksignale steigt und es einen Trend zur Senkung des Stromverbrauchs gibt. Letztendlich folgt die Notwendigkeit von Digitalrundfunk aus der Tatsache, dass analoger Rundfunk nicht mehr weiter entwickelt werden kann. Die Slowakische Republik hat der Europäischen Kommission bereits die Abschaltung des analogen Rundfunks für Ende 2012 angekündigt.

Das neue Gesetz regelt Folgendes:

- die Schaffung des Rechtsrahmens für die Existenz von Digitalrundfunk hauptsächlich im terrestrischen Rundfunkumfeld,
- die Bedingungen für Digitalrundfunk und die gebührenfreie Bereitstellung von Inhalten über Digitalrundfunk in der Slowakischen Republik,
- die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen bei der digitalen Ausstrahlung von Programmen und die Bereitstellung anderer Inhalte über digitale Übertragungswege und bestimmte Dienste, die mit Digitalrundfunk verbunden sind,
- die Zuständigkeit öffentlicher Verwaltungsorgane bei der Regulierung von digital ausgestrahlten Programmen und anderen Inhalten, die über digitale Übertragungswege bereitgestellt werden.

Die Slowakische Republik will einen sanften Übergang von analogem zu digitalem Rundfunk gewährleisten. Das Gesetz steht, wie es heißt, im Einklang mit der slowakischen Verfassung und internationalen Verpflichtungen. ■

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

● **Gesetz über Digitalrundfunk vom 22. November 2006**

SK

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2007-02

Der Zugang des Rundfunks zu seinen Frequenzen

von Nicola Weißenborn

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel



VERÖFFENTLICHUNGEN

Geier, H.,
Nationale Filmförderung und europäisches Beihilfenrecht
DE, Baden Baden
2006, Nomos
ISBN 3-8329-2074-9

Krämer, M.,
Schutzmöglichkeiten für TV-Formate
DE: Baden Baden
2006, Nomos
ISBN 3-8329-2070-6

Fischer, H. J., Reich, S. A.,
Der Künstler und sein Recht
DE: München
2006, Verlag C.H. Beck

Hansen, H. C.,
US Intellectual Property Law and Policy
Edward Elgar, 2006
ISBN 1 85442 866 8

Beattie, S., Beal, E.,
Connect and Converge: A Media and Communications Law Handbook
USA
2007, Oxford University Press
ISBN-10: 0195555325
ISBN-13: 978-0195555325

Cayla, V.,
Textes juridiques du CNC
FR : Paris
2006, Dixit
ISBN-10: 2844811116
ISBN-13: 978-2844811110

KALENDER

The European Film Finance Summit

7. Februar 2007

Veranstalter: Screen International

Ort: Berlin

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0)20 7841 4805

Fax: +44 (0)20 7505 6001

E-mail: screenconferences@emap.com

<http://www.eurofilmfinance.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/ Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.